



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 08.01.2021	Ausgabe: 1/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Gronau rechts der Dinkel) ab 01.03.2021 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson	3
05.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728 Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	4
05.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	6
06.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 4. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Freitag, 15.01.2021, 16:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Gronau sucht für den Schiedsbezirk II (Stadtteil Gronau rechts der Dinkel) ab 01.03.2021 eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung informiert, dass die Stadt eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Stadtteil Gronau rechts der Dinkel) sucht.

Bei der Schiedsperson handelt es sich um eine neutrale Person, die schlichten und nicht richten soll.

Die Schiedsperson hilft den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in bürgerlichrechtlichen als auch in strafrechtlichen Angelegenheiten, einen Konflikt ohne Anrufung der Gerichte beizulegen.

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Bedrohung und Sachbeschädigung sowie bei Körperverletzung und Rauschtaten muss zunächst ein Schlichtungsversuch von der Schiedsperson unternommen werden, bevor das Verfahren vor Gericht eingeleitet werden kann.

Die Schiedsperson ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes und Nachbarschaftsstreitigkeiten zuständig.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Bewerber für dieses Ehrenamt sollen in diesem Schiedsbezirk wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sein. Die Schiedsperson wird bei entsprechender Eignung für die Dauer von fünf Jahren vom Rat gewählt.

Die Leitung des Amtsgerichts Gronau bestätigt, vereidigt und verpflichtet die Schiedsperson und übt auch die Fachaufsicht – teils auch die Dienstaufsicht – aus.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung übernimmt die Sachkosten für erforderliches Material, wie Dienststempel, notwendige Vordrucke, u. ä. Die erforderlichen Lehrgangskosten werden ebenfalls übernommen. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird zudem eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämter und Schiedsstellen informiert auch der BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, (Internet: www.schiedsamt.de).

Interessierte bewerben sich bitte schriftlich bis 15.01.2021 bei der Stadt Gronau, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Bockholt-Matthie, Tel.: 02562/12-238.

Stadt Gronau (Westf.), 21.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728

Bebauungsplan Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Flur 47 der Gemarkung Gronau und umfasst das Flurstück 1711. Im Norden schließen die Flurstücke 577 und 1710 (gelegen am Schlehenweg) an, im Osten grenzt das Plangebiet an die Flurstücke 911 und 909 (gelegen am Rotdornweg), im Süden an das Flurstück 787 (gelegen am Grünen Weg) und im Westen an die Straße „Grüner Weg“.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44, 2. Änderung (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung vom 07.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 44 „Grüner Weg“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 15.01. bis zum 15.02.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 44, 2. Änderung, wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 05.01.2021
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728

**102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“,
Stadtteil Gronau**

**Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere
Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)**

Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 23.12.2020, Az.: 35.02.01.100-005/2020.0001.17/20 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 07.10.2020 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

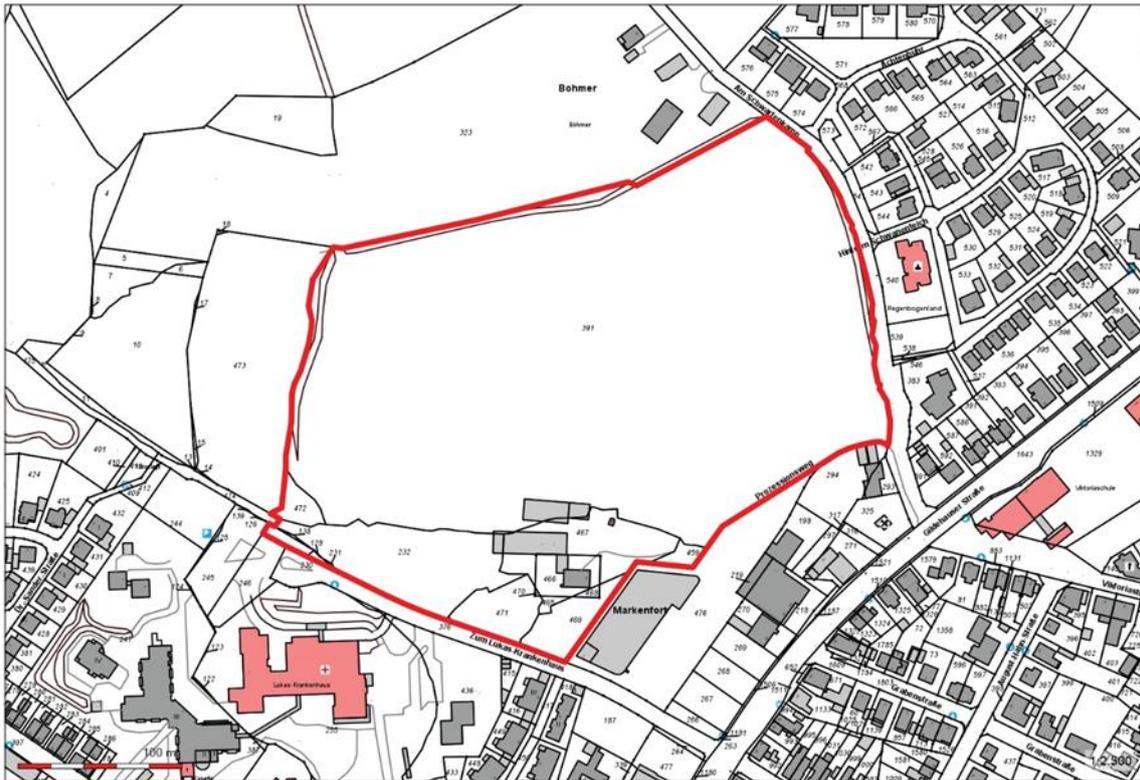
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der Flur 9, Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 128, 138, 230, 231, 232, 246 (tlw.), 391, 459, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471 und 472.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück 323 in der Flur 9. Dieses liegt im Landschaftsschutzgebiet und teilweise im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Dinkel.
- Im Osten durch die Straße Am Schwartenkamp (Flur 9, Flurstück 596).
- Im Südosten grenzt das Plangebiet an den Bereich des Bebauungsplans 103 „Beim Prozessionsweg“.
- Im Südwesten liegt die Straße „Zum-Lukas-Krankenhaus“ (Flur 9, Flurstück 376).
- Im Westen durch das Flurstück 473 in der Flur 9. Dieses liegt im Landschaftsschutzgebiet und im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Dinkel.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 102. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Markenfort“, Stadtteil Gronau

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 07.10.2020 beschlossene 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Markenfort“, Stadtteil Gronau.

Münster, den 23.12.2020
Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.100-005/2020.0001.17/20

Im Auftrag (Siegel)
gez. W. Rieger

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48599 Gronau, 05. Januar 2021

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 4. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Freitag, 15.01.2021, 16:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 16.12.2020
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 30.11.2020;
„Statt „Container-Lösungen“: aufstehende (städtische) Gebäude auf dem
GERMANIA-Areal in Gronau-Epe nutzbar machen“
4. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 11/2020;
„Gronau als sicherer Hafen“
5. Vermüllung der Containerstandorte
6. Aufrechterhaltung der Gremienarbeit in Zeiten der Corona-Pandemie
7. 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau
8. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
9. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

12. Niederschrift vom 16.12.2020
13. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.01.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 14.01.2021	Ausgabe: 2/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung Ausfall der für den 15.01.2021 anberaumten Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.)	2
13.01.2021	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Ausfall der für den 15.01.2021 anberaumten Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.)

Im Amtsblatt Nr. 1/2021 vom 08.01.2021 wurde die Tagesordnung für die für den 15.01.2021 anberaumte Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) bekanntgemacht.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und des bis zum 31.01.2021 verlängerten Lockdowns findet diese Ratssitzung nicht statt. Der bekanntgemachte Sitzungstermin wird somit aufgehoben.

Stadt Gronau (Westf.), 12.01.2021

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregio-Gesamt-Schule Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072

08.02. - 11.02.2021, montags - donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Mittwoch von 15.00 – 18.00 Uhr.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zwingend notwendig, vorab einen Termin zu reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie den Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung werden Beratungsgespräche durch ein Mitglied der Schulleitung durchgeführt. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Euregio-Gesamt-Schule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761

08.02. – 11.02.2021, montags - donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr, Montag 14.00 – 17.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 – 16.30 Uhr.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zwingend notwendig, vorab einen Termin zu reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie den Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung.

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/815400

08.02. – 11.02.2021, Montag und Dienstag von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Vor der Anmeldewoche können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

08.02. – 11.02.2021, montags – donnerstags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zwingend notwendig, vorab einen Termin zu reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik **Anmeldung, auswählen.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie) sowie den Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12-245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

Abhängig vom Pandemiegeschehen ist eine Änderung gegebenenfalls nach dem 31. Januar 2021 notwendig.

48599 Gronau, 13. Januar 2021

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Cichon

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 05.02.2021	Ausgabe: 3/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung Änderung der Postanschrift der Stadt Gronau (Westf.)	2
04.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 4. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.02.2021, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Änderung der Postanschrift der Stadt Gronau (Westf.)**

Die Stadt Gronau (Westf.) teilt zu ihrer Postanschrift Folgendes mit:

Das Gronauer Rathaus steht vor einer dringend notwendigen Sanierung. Für diese Sanierung ist es notwendig, das Rathaus leerzuziehen, also alle Arbeitsplätze aus dem Rathaus auszulagern. Diese Auslagerung betrifft auch die zentrale Poststelle der Stadtverwaltung.

Ab dem 8. Februar 2021 befindet sich unsere Poststelle nicht mehr im Rathaus (Konrad-Adenauer-Str. 1), sondern in der Neustraße 31 in 48599 Gronau. Dies wird für die Zeit der Sanierung auch die zentrale Postanschrift der Stadtverwaltung sein.

Die Liegenschaft "Neustraße 31" befindet sich lediglich etwa 200m nördlich des Rathauses (gegenüber der Hauptstelle der Volksbank Gronau-Ahaus eG). Dort ist auch der Rathaus Service der Stadt Gronau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst 110 – Sachgebiet Organisation, info@gronau.de, Tel.: 02562/12-205.

Stadt Gronau (Westf.), 03.02.2021

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 4. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 10.02.2021, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 16.12.2020
3. Delegation von Entscheidungen des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW
4. Standortauswahlverfahren für ein Atommüll-Endlager - Sachstand
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 30.11.2020;
„Statt „Container-Lösungen“: aufstehende (städtische) Gebäude auf dem GERMANIA-Areal in Gronau-Epe nutzbar machen“
- 5.2 Antrag der WEG-Fraktion vom 11.01.2021;
Neubesetzung der Geschäftsführerposition in Chance gGmbH und GfA mbH
- 5.3 Antrag der WEG-Fraktion vom 25.01.2021;
Vermüllung der Containerstandorte
6. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 11/2020;
„Gronau als sicherer Hafen“
7. Bebauungsplan Nr. 242 "Sportgebiet Eper Bülten", Stadtteil Epe
Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
8. Anträge auf Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Planbereich
"Sportgebiet Bülten" im Stadtteil Epe

9. 107. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe
Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Süd“, Stadtteil Epe
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.06.2005

Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe
Aufstellungsbeschluss
10. Bebauungsplan Nr. 243 Hauskamp-Mitte", Stadtteil Epe
Erlass einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB)
11. Bebauungsplan Nr. 251 "Wolbertskamp-Fortsetzung", Stadtteil Epe
Anordnung der Umlegung
12. Einsatz von Tablets für das Schuljahr 2021/ 2022
13. Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote der Primarstufe im Zuge der Coronavirus-Pandemie
14. Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren in NRW
15. Neuer Standortflyer
16. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
17. Budgetbericht für das IV. Quartal 2020
18. Sachstandsbericht der Verwaltung zur Corona-Pandemie (Stand: 03.02.2021)
19. Bereitstellung von investiven Mitteln für die Maßnahme „Neubau des Stichweges Eichenhofstraße“

hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
- 19.1 Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

- 20. Mitteilungen der Verwaltung
- 21. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 22. Niederschrift vom 16.12.2020
- 23. Sofortprogramm Innenstadt
- 24. Personalangelegenheiten
 - 24.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 11.01.2021;
Neubesetzung der Geschäftsführerposition in Chance gGmbH und GfA mbH
- 25. Auftragsvergaben
 - 25.1 Neubau der Euregioschule, Standort Gasstraße - Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten
 - 25.2 Neubau der Euregioschule, Lieferung, Einbau, Inbetriebnahme und Wartung der Heizungsinstallation (DIN 18380) - Vergabeentscheidung
 - 25.3 Neubau der Euregioschule, Lieferung, Einbau, Inbetriebnahme und Wartung der Sanitärinstallation (DIN 18381) - Vergabeentscheidung
 - 25.4 Neubau der Euregioschule, Elektroinstallationsarbeiten - Vergabeentscheidung
 - 25.5 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Lieferung und Einbau der Aluminium-Fenster und -türen einschließlich Sonnenschutzanlagen – Vergabeentscheidung
 - 25.6 Feuerwehrgerätehaus Epe, Erneuerung der Entwässerungsleitungen und des Betonsteinpflasters – Vergabeentscheidung
 - 25.7 Umbau und Sanierung der Fridtjof-Nansen-Realschule
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
- 26. Grundstückstausch in Gronau

27. Heinrich-Michalsky-Straße, Walburgweg, Clementinenweg, Luisenstraße, Glanemanns Weg und Kurfürstenstraße – Vergabe der Straßen- und Leitungsbauarbeiten
28. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
29. Mitteilungen der Verwaltung
- 29.1 Grundstücksangelegenheit Gildehauser Straße Gronau
30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 04.02.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 26.02.2021	Ausgabe: 4/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728 1. 107. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauG 2. Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Süd“, Stadtteil Epe Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses vom 08.06.2005 3. Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	2
16.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe vom 16.02.2021	4
18.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

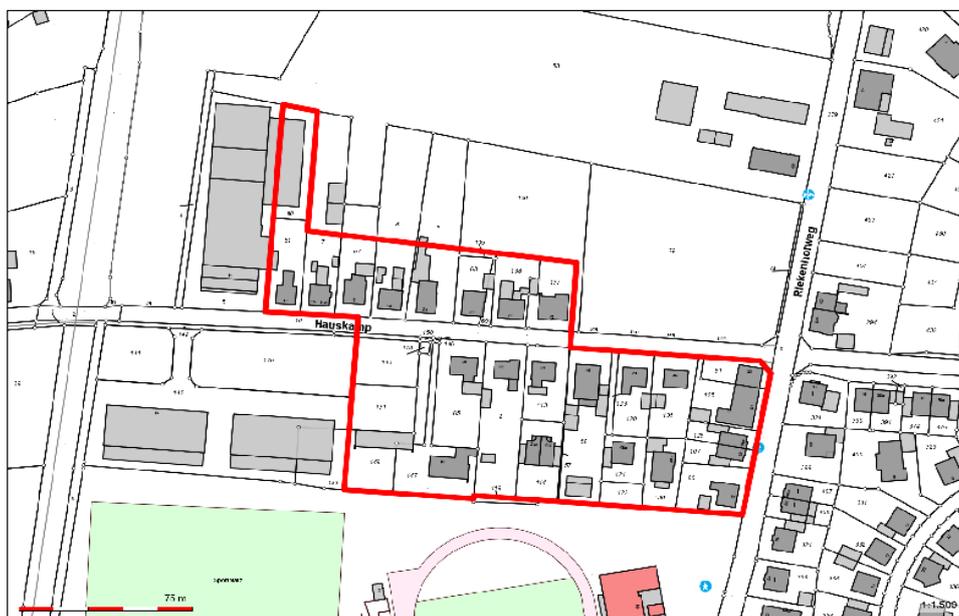
Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728

1. **107. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe**
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauG
2. **Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Süd“, Stadtteil Epe**
Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.06.2005
3. **Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe**
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 10.02.2021 die folgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden:

1. Die **107. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe** wird gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Umgriff nördlich und südlich des Hauskamp in dem Straßenabschnitt zwischen der Bahnlinie im Westen und dem Riekenhofweg im Osten.



Umgriff der 107. Änderung des FNP

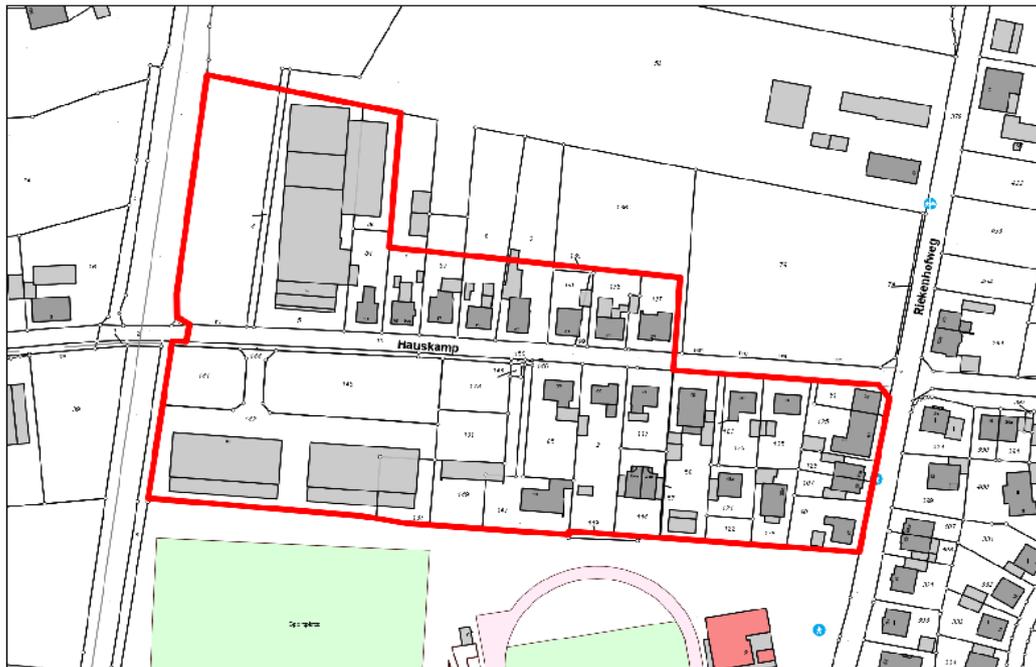
Gegenstand der 107. Änderung des Flächennutzungsplans ist planerische Absicherung der im Bestand vorhandenen Nutzungen sowie die Schaffung der Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, um mit einem Bebauungsplan die vorhandene Gemengelage i.S. der Konfliktbewältigung neu zu ordnen.

2. Der Rat der Stadt Gronau hebt den Aufstellungsbeschluss für den **Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Süd“, Stadtteil Epe**, vom 08.06.2005 auf.

3. Der **Bebauungsplan Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe**, wird gem. gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen und in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen die bebauten Flächen nördlich und südlich des Hauskamp in dem Straßenabschnitt zwischen der Bahnlinie im Westen und dem Riekenhofweg im Osten.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4 (tlw.), 5, 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.), 10, 57 (tlw.), 68, 69, 80, 81, 113 (tlw.), 135, 137, 138 der Flur 19, Gemarkung Epe sowie die Flurstücke 2, 56, 57, 60, 61, 65, 107, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 133, 135, 136, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150 der Flur 24, Gemarkung Epe.



Umgriff des Bebauungsplans Nr. 243

Ziele der Planung sind die Bewältigung der Konfliktsituation der aneinandergrenzenden Nutzungsarten Wohnen und Gewerbe sowie der Ausschluss bestimmter Nutzungsarten und -unterarten, die im Plangebiet aus städtebaulichen Gründen, weil sie an anderen städtebaulich vorzugswürdigen Stellen angesiedelt werden sollen, nicht erwünscht sind. Dies betrifft bspw. bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten und Anlagen für soziale Zwecke.

48599 Gronau, 15. Februar 2021

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe

vom 16.02.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 14 – 18 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 10.02.2021 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

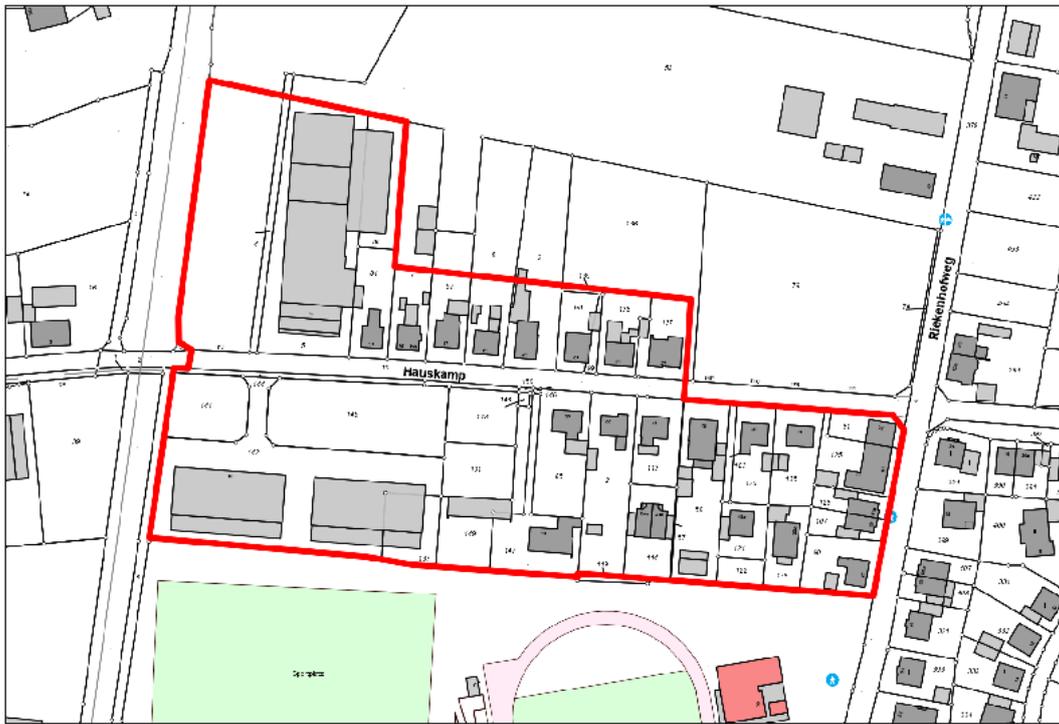
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich über die folgenden Flurstücke der Fluren 19 und 24 der Gemarkung Epe:

4 (tlw.), 5, 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.), 10, 57 (tlw.), 68, 69, 80, 81, 113 (tlw.), 135, 137, 138 – alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 19, Gemarkung Epe.

2, 56, 57, 60, 61, 65, 107, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 133, 135, 136, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150 – alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 24, Gemarkung Epe.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend. Der Lageplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt

- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 10.02.2021 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gronau, den 15.02.2021

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 243 „Hauskamp-Mitte“, Stadtteil Epe, vom 16.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau, den 16.02.2021

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 18.02.2021

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 12.03.2021	Ausgabe: 5/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 20.05.2021	2
08.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 5. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.03.2021, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Fundsachen Online – Versteigerung ab dem 20.05.2021**

Die Stadt Gronau versteigert Restbestände aus Fundsachen online über die Homepage www.fundus.eu. Die nächste Auktion startet am 20.05.2021 um 18:00 Uhr und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 22.04.2021 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fachdienst 200 der Stadt Gronau (Westf.) anzumelden.

Stadt Gronau (Westf.), 02.03.2021

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 5. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.03.2021, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 10.02.2021
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 01.03.2021;
Tierpark Gronau – Beschilderung erneuern, Bienenfutterautomat aufstellen,
Aufwertungskonzept entwickeln
5. Vorstellung der Klimaschutzmanagerin
6. Vorstellung Bewerbung neue Gastronomie Drilandsee
7. Quartiersentwicklung Spinnerei Germania
Vorstellung einer städtebaulichen Entwurfs zur Revitalisierung des
Spinnereigeländes und einer Machbarkeitsstudie zur Nutzung des
denkmalgeschützten Spinnereigebäudes
8. Schulentwicklung
Festlegung der künftigen Zügigkeit der Buterlandschule
9. Sachstandsbericht Buterlandschule –
Bauliche Bewertung und Schadstoffsituation des Altbaus
10. Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung im
Zuge der Coronavirus-Pandemie
11. Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW ab dem Jahr 2022

12. A. Neufassung der Satzung gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutz (DSchG) NRW
B. Neufassung der Richtlinie der Stadt Gronau zur Förderung von privaten Denkmalpflegemaßnahmen
13. Richtlinie der Stadt Gronau über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden in den innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe (Fassadenprogramm)
14. 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau
15. Änderung Ortsrecht: Gewährung von Sozialleistungen der Stadt (50-02)
16. Sachstand der Verwaltung zur Corona-Pandemie (Stand: 10.03.2021)
17. Stellenplan 2021;
Bewilligung einer Stelle im Wege des Vorgriffs
18. Bereitstellung von konsumtiven Mitteln für die Maßnahme „Deckensanierung Haberskamp und Vereinsstraße“
hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
19. Bereitstellung von konsumtiven Mitteln für die Maßnahme Errichtung von zwei U3-Gruppen an der Kita Dinkelnest/Anmietung und Aufstellung von Containeranlagen
Hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
20. Bereitstellung von konsumtiven Mitteln für die Maßnahme "Machbarkeitsstudie L510"
hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
21. Bereitstellung von investiven Mitteln für die Maßnahme „Neubau des Stichweges Iltisstraße“
hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
22. Bereitstellung von investiven Mitteln für die Maßnahme „Euregio-Quartier – Teilbereich 1 a“
hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW

23. Bereitstellung von investiven Mitteln für die Maßnahme im Bereich des B-Planes 183 „Westlich der Brookstraße“
hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
24. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW, Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften sowie bindender Vorschlag für einen Aufsichtsratsvorsitz
25. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

28. Niederschrift vom 10.02.2021
29. Auftragsvergaben
- 29.1 Neubau einer Kindertagesstätte - Vergabe von Bau- und Planungsleistungen
30. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Stadtteil Gronau rechts der Dinkel)
31. Nebentätigkeiten des Bürgermeisters für das Jahr 2020
32. Anweisung an die Aufsichtsräte der Fa. Chance gGmbH sowie Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH (GFA) zum Abschluss von Geschäftsführungsdienstverträgen
33. Betrieb von Kindertagesstätten
34. Trägerschaft von Kitas
35. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

36. Mitteilungen der Verwaltung

37. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 08.03.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 26.03.2021	Ausgabe: 6/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	2
23.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmal- schutzgesetz vom 23.03.2021	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“, Stadtteil Gronau

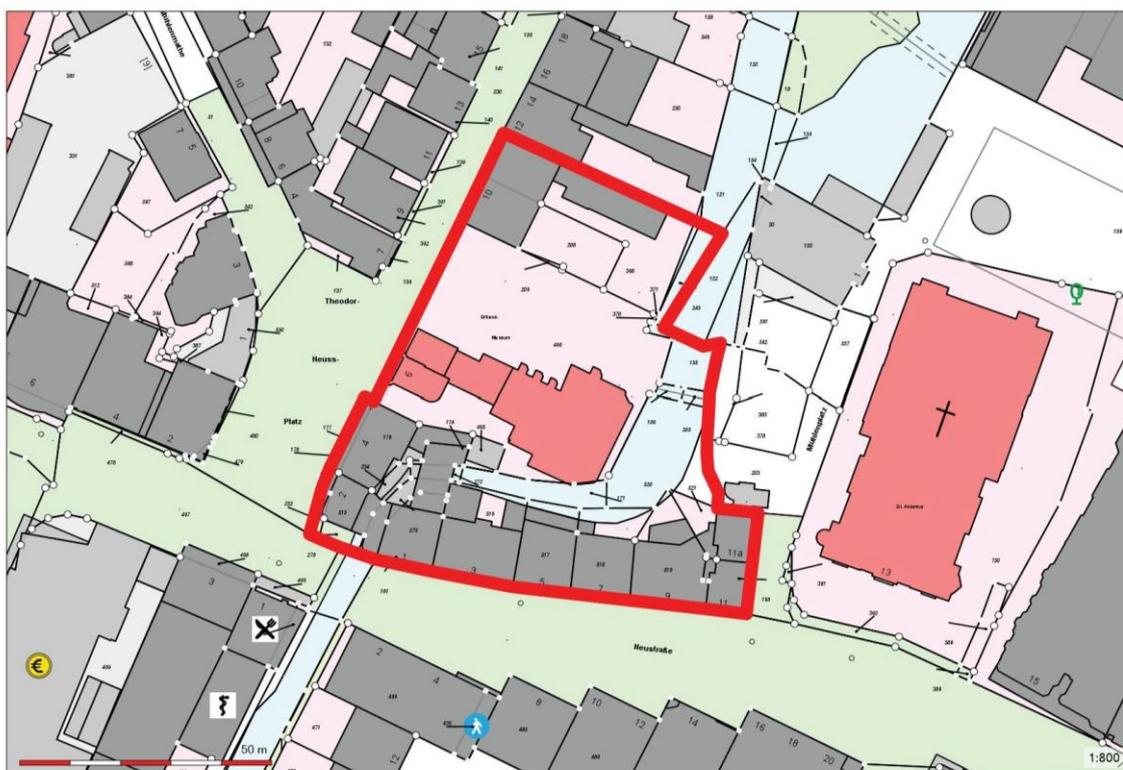
Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“, Stadtteil Gronau, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Liegenschaft des historischen Rathauses der Stadt Gronau an der Bahnhofstraße bzw. dem Theodor-Heuss-Platz sowie die Grundstücke Bahnhofstraße 2,4 und 10 und Neustraße 1 bis 11 (ungerade Hausnummern). Im Osten wird das Plangebiet durch die Dinkel begrenzt.

Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 40 der Gemarkung Gronau sowie ein Teilstück des Flurstücks 155 der Flur 36 der Gemarkung Gronau: 171, 174, 176, 177, 181, 189, 195, 205, 208, 209, 232, 234, 245, 272, 273, 278, 368, 370, 371, 495, 496, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521.



(Umgriff des Bebauungsplans ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 den Planentwurf für den Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“, Stadtteil Gronau, mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 06.04. bis zum 14.05.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“	Stadtverwaltung Gronau	<ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft• Menschen, menschliche Gesundheit• Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Kreis Borken</u> Anlagenbezogener Immissionsschutz Natur- und Landschaftsschutz <u>LWL – Baukultur in Westfalen</u> <u>LWL-Archäologie für Westfalen</u> <u>Bezirksregierung Münster/Dezer- nat 52</u> <u>Bezirksregierung Münster/Dezer- nat 53</u> <u>Bezirksregierung Münster/Dezer- nat 54</u> <u>Wirtschaftsministerium NRW</u> <u>Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet</u>	Immissionssituation Artenschutz (Fledermäuse) Gehölzbestände Stadtklima Kulturgüter/Denkmäler Mögliche Bodendenkmäler Abfallwirtschaft/abfallanlagen- bezogener Immissionsschutz/ Bodenschutz Anlagenbezogener Immissi- onsschutz Wasserwirtschaft/ Hochwasserschutz Atomrecht Hochwasserschutz Kompensationsmaßnahmen
Fachgutachten	<u>Artenschutz</u> Faunistische Untersuchung im Vorfeld eines geplanten Gebäudeabrisses an der Bahnhofstraße 6 in Gronau - Kurzdarstellung der Ergebnisse einschließlich artenschutzrechtlicher Einschätzung, Landschaftsökologe Stefan Rose, Münster, August 2020	Artenschutzrechtliche Erstein- schätzung (Vorkommen pla- nungsrelevanter, geschützter Fledermausarten)

Gronau (Westf.), 18.03.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Gronau (Westf.) zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

vom 23.03.2021

Aufgrund § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) und § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz zugewiesen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau (Westf.) in Kraft. Die bisherige Satzung vom 27. März 1995 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 17.03.2021 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gronau (Westf.), den 22.03.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 23.03.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), den 23.03.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 31.03.2021	Ausgabe: 7/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.03.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Florian Wielens hat dem Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.) am 08.03.2021 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit Wirkung zum 31.03.2021 niederzulegen. Herr Wielens scheidet damit mit Wirkung zum 31.03.2021 aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) aus.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Partei Bündnis 90 / Die Grünen

**Herr Dr. Stefan Kuhlmann-Eckel,
geb. 1954,
48599 Gronau**

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Herr Dr. Stefan Kuhlmann-Eckel hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 30.03.2021
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 23.04.2021	Ausgabe: 8/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.04.2021	Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	3
14.04.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	4
16.04.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Euregio-Quartier 1a“, Stadtteil Gronau Bebauungsplan Nr. 198 „Euregio-Quartier 1a“, Stadtteil Gronau 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	6
20.04.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 6. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.04.2021, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Stadt Gronau (Westf.), 12.04.2021

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Ittisstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich der Ittisstraße und umfasst das Grundstück der ehemaligen Sporthalle.

Der Umgriff umfasst das Flurstück 534 der Flur 41 in der Gemarkung Gronau.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 30.04. bis zum 31.05.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 196 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gronau (Westf.), 14.04.2021
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Euregio-Quartier 1a“, Stadtteil Gronau

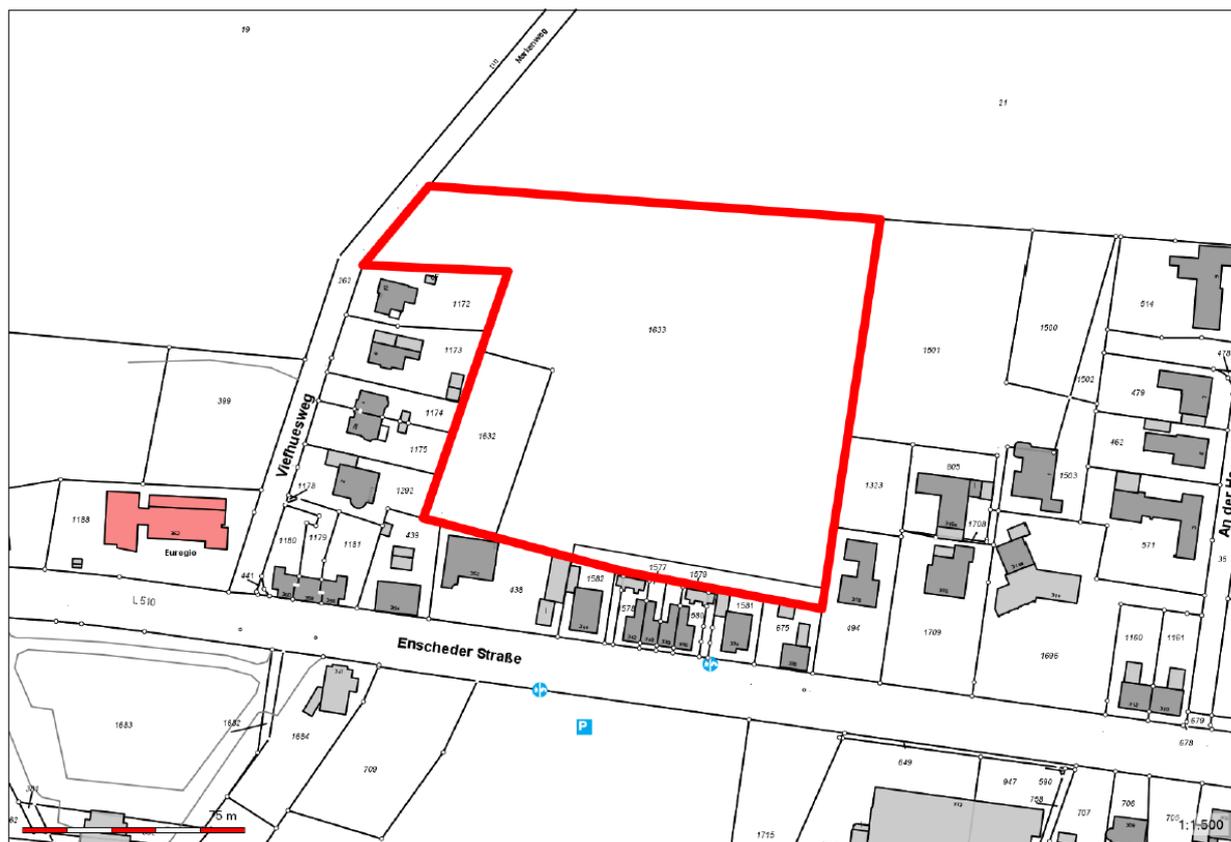
Bebauungsplan Nr. 198 „Euregio-Quartier 1a“, Stadtteil Gronau

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 198 „Euregio-Quartier 1a“, Stadtteil Gronau werden für den dargestellten Geltungsbereich aufgestellt. Der Geltungsbereich liegt in der Flur 47 der Gemarkung Gronau und umfasst folgende Flurstücke: 1632 und 1633.



2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Vorentwurf der 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau sowie für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 198 „Euregio-Quartier 1a“, Stadtteil Gronau wird die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 30.04. bis zum 31.05.2021 (einschließlich)

durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird während dieses Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Planunterlagen liegen zu diesem Zweck bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Gronau (Westf.), 16. April 2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 6. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 28.04.2021, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3. Niederschrift vom 17.03.2021
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 02.04.2021;
Klärung der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Chance gGmbH zum
Verein Grenzenlos e.V.
- 4.2 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 10.04.2021;
Verschmelzung, d.h. Auflösung der „LAGA Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.“
- 4.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.04.2021;
Chance gGmbH & GfA GmbH – Gemeinsame Gremiensitzungen
5. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2021
Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 5.1 Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2021
Verabschiedung der Haushaltssatzung
6. Bildung und Zusammensetzung von Arbeitskreisen
Mitgliedschaft des Seniorenbeirates
7. Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
8. Bildung einer Baumschutzkommission – Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft

9. Quartiersentwicklung Spinnerei Germania im Stadtteil Epe
 1. Vorstellung des städtebaulichen Entwurfs zur Revitalisierung des Spinnereigeländes und der Machbarkeitsstudie zur Nutzung des denkmalgeschützten Spinnereigebäudes
 2. 108. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Germania-Quartier", Stadtteil Epe/Bebauungsplan Nr. 252 "Germania-Quartier", Stadtteil Epe

10. Bebauungsplan Nr. 44 "Grüner Weg", 2. Änderung, Stadtteil Gronau (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

11. Bebauungsplan Nr. 60-I "Schwartenkamp" 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss

12. Benennung von neuen Straßen
 - 1) Neubaugebiet östlich der Eichenhofstraße (B-Plan Nr.187)
 - 2) Neubaugebiet zwischen Schöttelkotter Damm und Kurzer Weg (B-Plan Nr.172 Kurzer Weg)

13. Benennung eines grenzüberschreitenden Radwegs im Bereich Tieker Damm

14. Benennung einer neuen Straße im Bereich der "Weißen Dame"

15. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau für den öffentlichen Verkehr

16. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau (Stadtteil Epe) für den öffentlichen Verkehr

17. Abberufung einer/eines Prüfers/Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt

18. Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten für Wahlbeamte
19. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 21.04.2021)
20. Bereitstellung von investiven Mitteln für die Ausstattung des neuen Standortes der Euregio-Gesamtschule an der Gasstraße (Lehrküche + Kiosk, Mensaküche, Werkraum)
hier: Feststellung der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO NW
21. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

24. Niederschrift vom 17.03.2021
25. Personalangelegenheiten
 - 25.1 Stellenausschreibung
 - 25.2 Besetzung der Stelle einer Schulleitung
 - 25.3 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten von Wahlbeamten
 - 25.5
26. Auftragsvergaben
 - 26.1 Neubau einer Kindertagesstätte - Vergabe von Bau- und Planungsleistungen
27. Ankauf von Flächen, Stadtteil Gronau
28. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

29. Mitteilungen der Verwaltung

30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.04.2021

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 30.04.2021	Ausgabe: 9/2021
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.04.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 7. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 05.05.2021, 18:00 Uhr, Gesamtschule Gronau (Mensa), Laubstiege 25 (Zugang über Schützenstraße), 48599 Gronau	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 7. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 05.05.2021, 18:00 Uhr,
Gesamtschule Gronau (Mensa), Laubstiege 25 (Zugang über Schützenstraße),
48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP, UWG und WEG vom 19.04.2021;
Einlagerung Wasserstoff im Amtsvenn
3. Vorschlag der Verwaltung zur Konkretisierung und Fortschreibung des
Grundsatzbeschlusses des Rates vom 11.12.2019 zur Quartiersentwicklung am
Kurt-Schumacher-Platz
4. Berichte aus den Aufsichtsräten stadt-eigener Gesellschaften
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

7. Quartiersentwicklung am Kurt-Schumacher-Platz - Rahmenbedingungen, Partner
und mögliche Umsetzungsstrategien
8. Trägerschaft von Kitas
9. Auftragsvergaben
- 9.1 Neubau eines Historischen Rathauses an der Bahnhofstraße –
Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen
10. Berichte aus den Aufsichtsräten stadt-eigener Gesellschaften

11. Mitteilungen der Verwaltung

12. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 26.04.2021

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 21.05.2021	Ausgabe: 10/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Umlegung Gronau – Wolbertskamp-Fortsetzung – Stadtteil Epe	3
10.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Bebauungsplans Nr. 60-I "Schwartenkamp" 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	8
11.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau	11
14.05.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe	18
14.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 14.05.2021	20
17.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 8. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.05.2021, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	36

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.)

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 50 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

UMLEGUNG GRONAU – WOLBERTSKAMP-FORTSETZUNG – STADTEIL EPE

I. 1 Die Grundlage der Umlegung und die Umlegungsanordnung

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Epe, gem. § 46 BauGB angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 251 „Wolbertskamp-Fortsetzung“, Stadtteil Gronau.

I. 2 Der Umlegungsbeschluss (Einleitung des Umlegungsverfahrens)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat mit Umlaufbeschluss vom 21.04.2021 gem. § 47 BauGB nach Anhörung der Eigentümer beschlossen, für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet die Umlegung einzuleiten:

Das Umlegungsgebiet liegt zwischen den Straßen Hauskamp im Norden und Wolberts Kamp im Süden, im Osten grenzt das Umlegungsgebiet an die Saarstraße an und im Westen liegt das Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Wolbertskamp/Hauskamp“ mit den Erschließungsstraßen Barsos Kotten und Pfarrer-Offers-Straße.

Der Umlegungsgebiet umfasst die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 64, 65, 238, 239, 362, 363, 416 sowie 417 der Flur 23 der Gemarkung Epe und ist zeichnerisch im Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Wolbertskamp-Fortsetzung – Stadtteil Epe**“.

Der Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Nr. I. 2 dieser Bekanntmachung) kann innerhalb von sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gronau (Westf.), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Fachdienst Stadtplanung), Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, zu erklären.

Der Antrag kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse:

bauplanung@gronau.de

zu übermitteln ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7, 59821 Arnsberg,

III. Hinweise und Aufforderungen

III. 1 Beteiligte im Umlegungsverfahren

§ 48 Abs. 1 des Baugesetzbuches lautet:

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,

2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Gemeinde,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

III. 2 Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an diese Rechte bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau, Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, anzumelden.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 des BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

III. 3 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustande ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. 4 Verfügungs- und Veränderungssperre

Mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses kommt § 51 BauGB mit folgendem Inhalt zur Anwendung:

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (= Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle
 1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde, bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Abs. 5 S. 2-5 BauGB ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (5) Überträgt der Umlegungsausschuss aufgrund einer Verordnung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 BauGB der dort bezeichneten Stelle Entscheidungen über Vorgänge nach Absatz 1, unterliegt diese Stelle seinen Weisungen, bei Einlegung von Rechtsbehelfen tritt der Umlegungsausschuss an ihre Stelle. Der Umlegungsausschuss kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

III. 5 Vorkaufsrecht der Stadt

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Gronau.

III. 6 Umlegungsvermerk

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch die Umlegungsstelle von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

IV. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der für die Umlegung erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

48599 Gronau, 03.05.2021

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Gronau (Westf.)
Der Vorsitzende:

gez.
Hans-Georg Althoff

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bebauungsplans Nr. 60-I "Schwartenkamp" 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

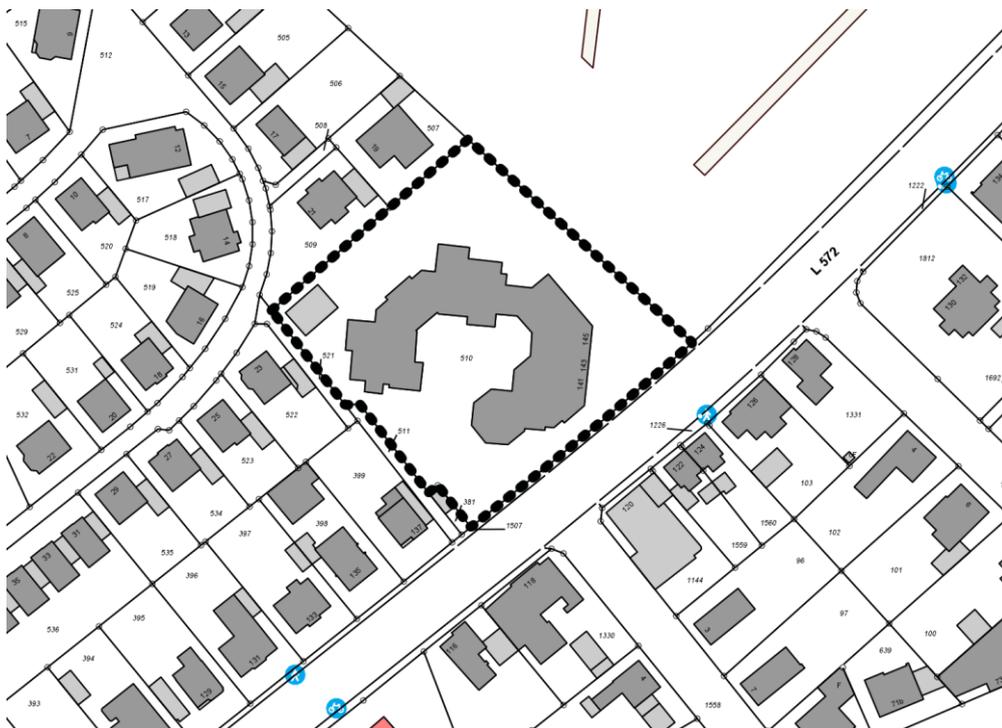
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Gronau, beschließt auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (alle Gesetze in der z.Zt. gültigen Fassung) den Bebauungsplan Nr. 60-I "Schwartenkamp" 2. Änderung, Stadtteil Gronau einschließlich der um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der Gildehauser Straße, westlich der Bebauung an der Straße Hinterm Schwanenteich und südlich des evangelischen Friedhofs und umfasst das Flurstück 510 in der Flur 11 Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60-I-2. Änderung. (ohne Maßstab)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 28.04.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

Gronau (Westf.), 10. Mai 2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. März 2018

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 60-I "Schwartenkamp" 2. Änderung, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 10. Mai 2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung über Widmungen von Straßen und Wegen im Gebiet der Stadt Gronau

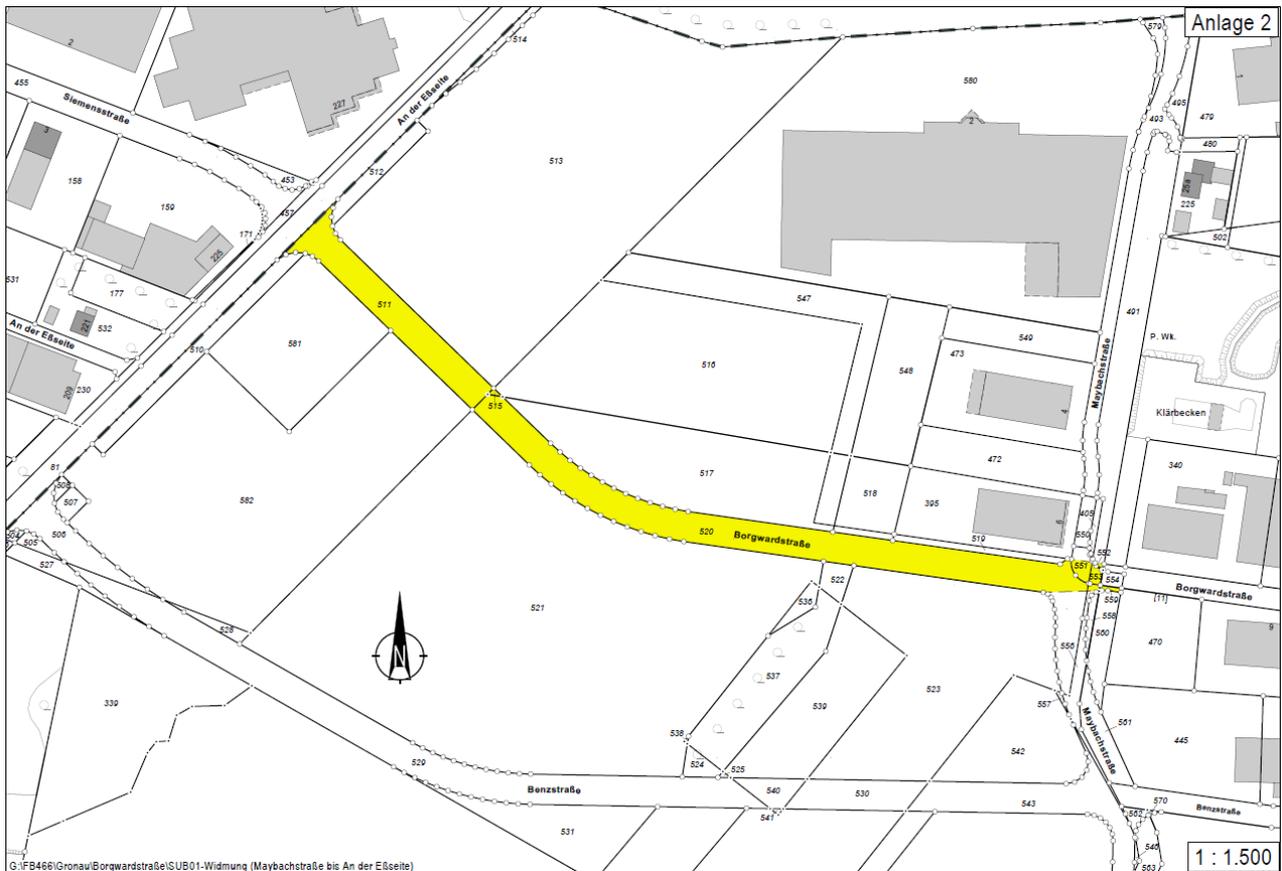
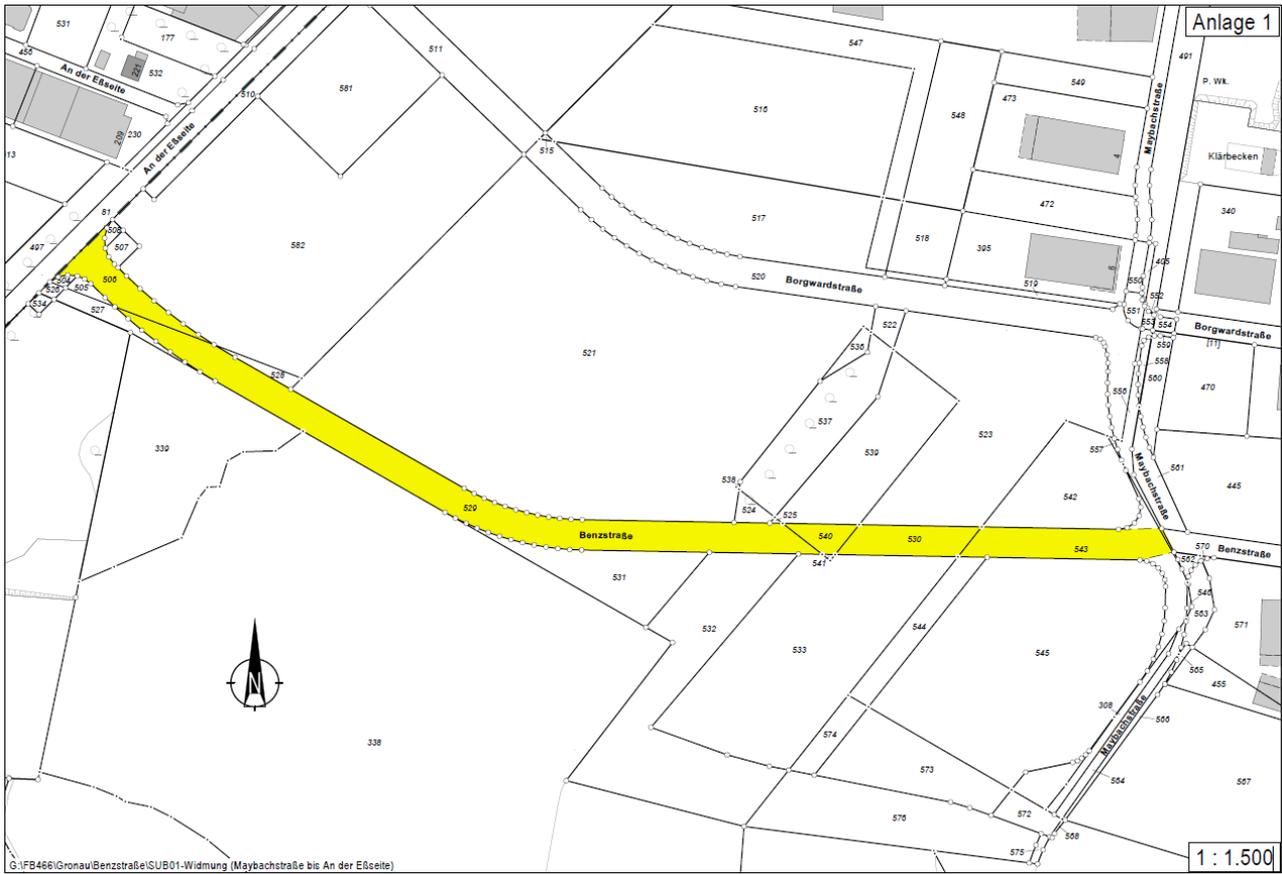
Der Rat der Stadt Gronau hat in einer Sitzung am 28.04.2021 die Widmung folgender Gemeindestraßen und –wege für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) mit sofortiger Wirkung beschlossen.

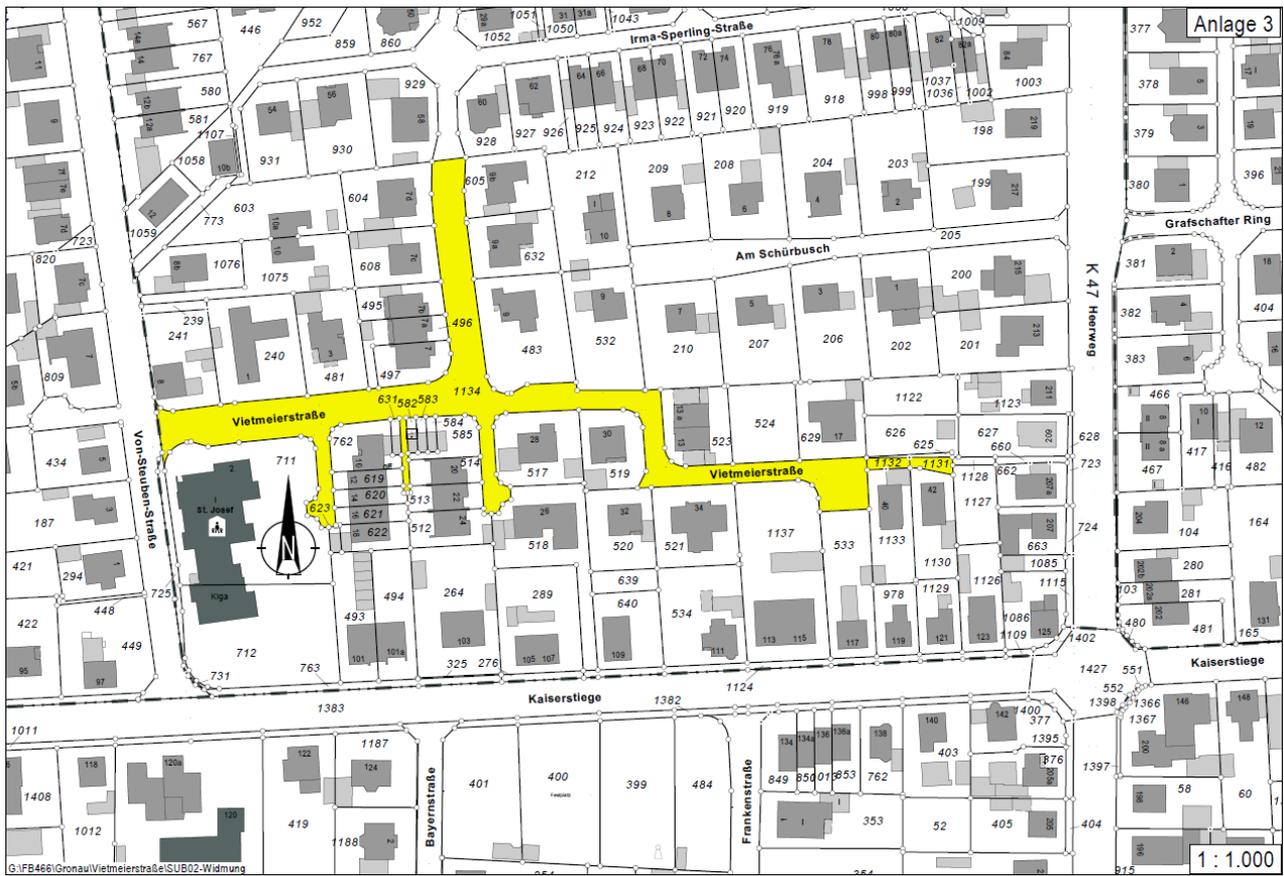
Die Widmungen werden nach § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

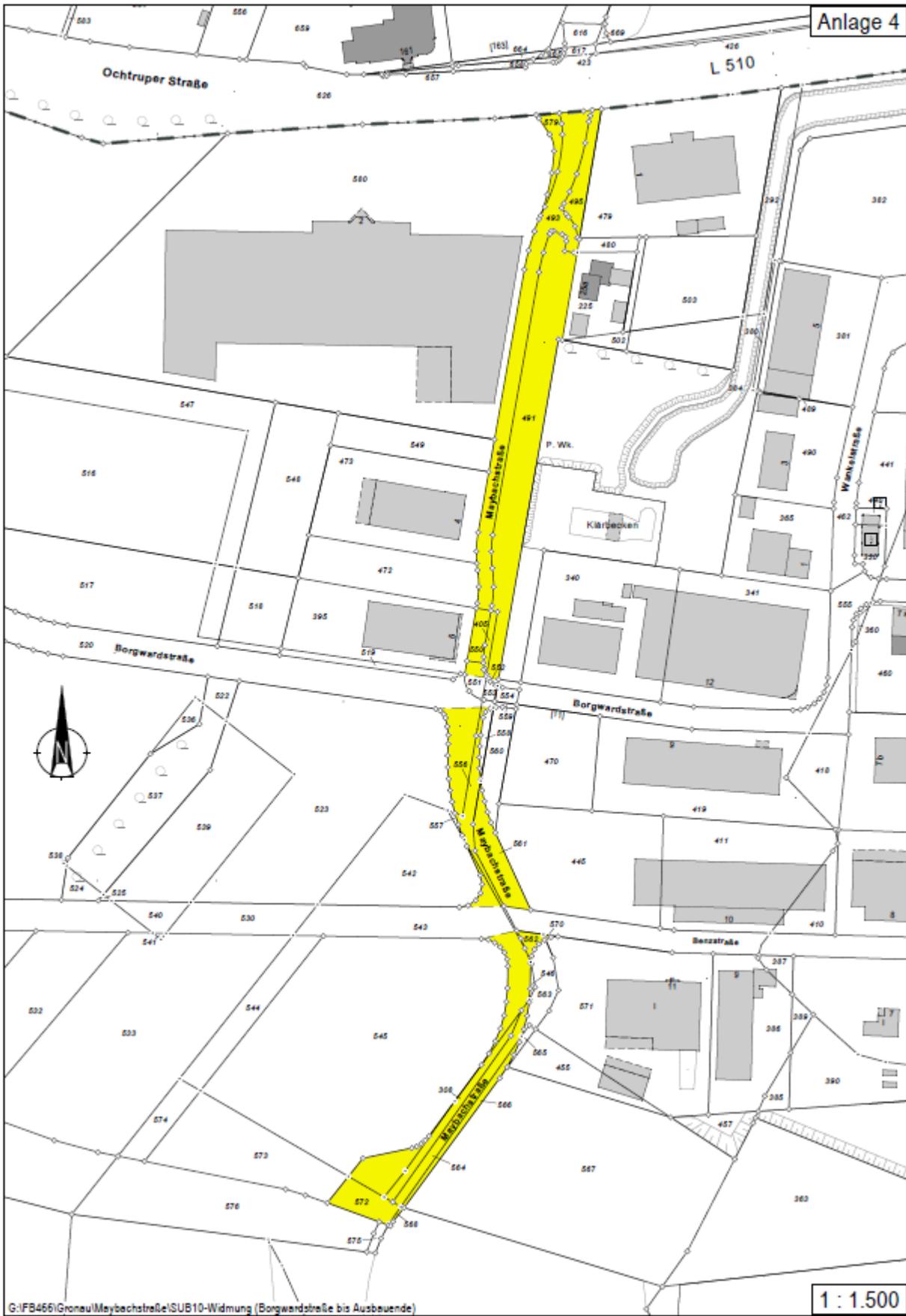
Straßenname	Flur	Flurstücke	Einstufung	Beschränkung
Benzstraße	48	506, 529, 530, 540, 543	Gemeindestraße	Keine
Borgwardstraße	48	511, 515, 520, 551 tlw., 553 tlw.	Gemeindestraße	Keine
Vietmeierstraße	17	1131, 1132 u. 1134	Gemeindestraße	Keine
Maybachstraße	48	491, 493, 495, 405, 550, 552, 556, 561, 562, 566, 568, 572, 579	Gemeindestraße	Keine
Volker-Grabowsky- Straße	35	1530, 1531	Gemeindestraße	Keine
Hans-Klaas-Straße	26	616, 667, 668, 669, 671	Gemeindestraße	Keine
Von-Keppel-Straße	54	494, 492, 490, 488, 486, 333, 496, 497, 196	Gemeindestraße	Keine

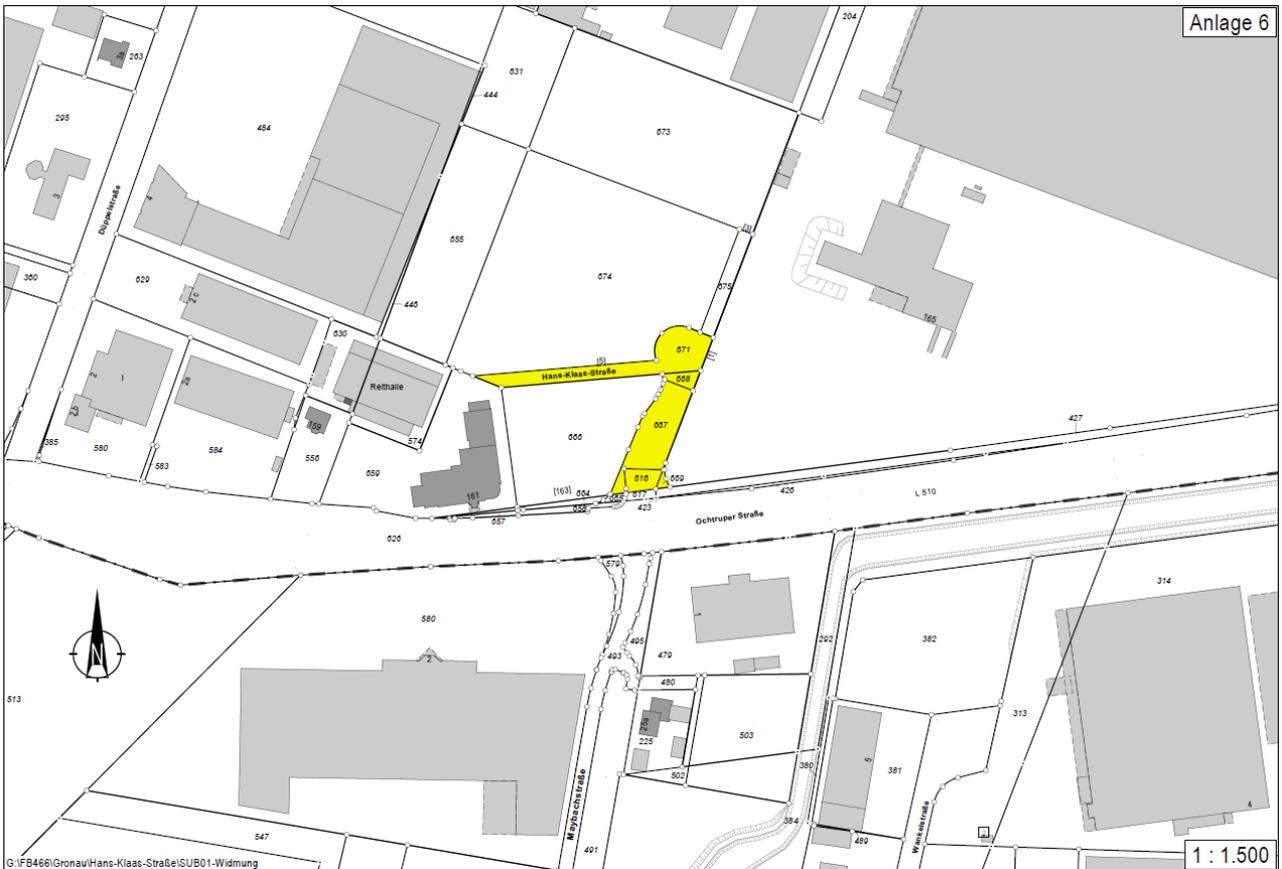
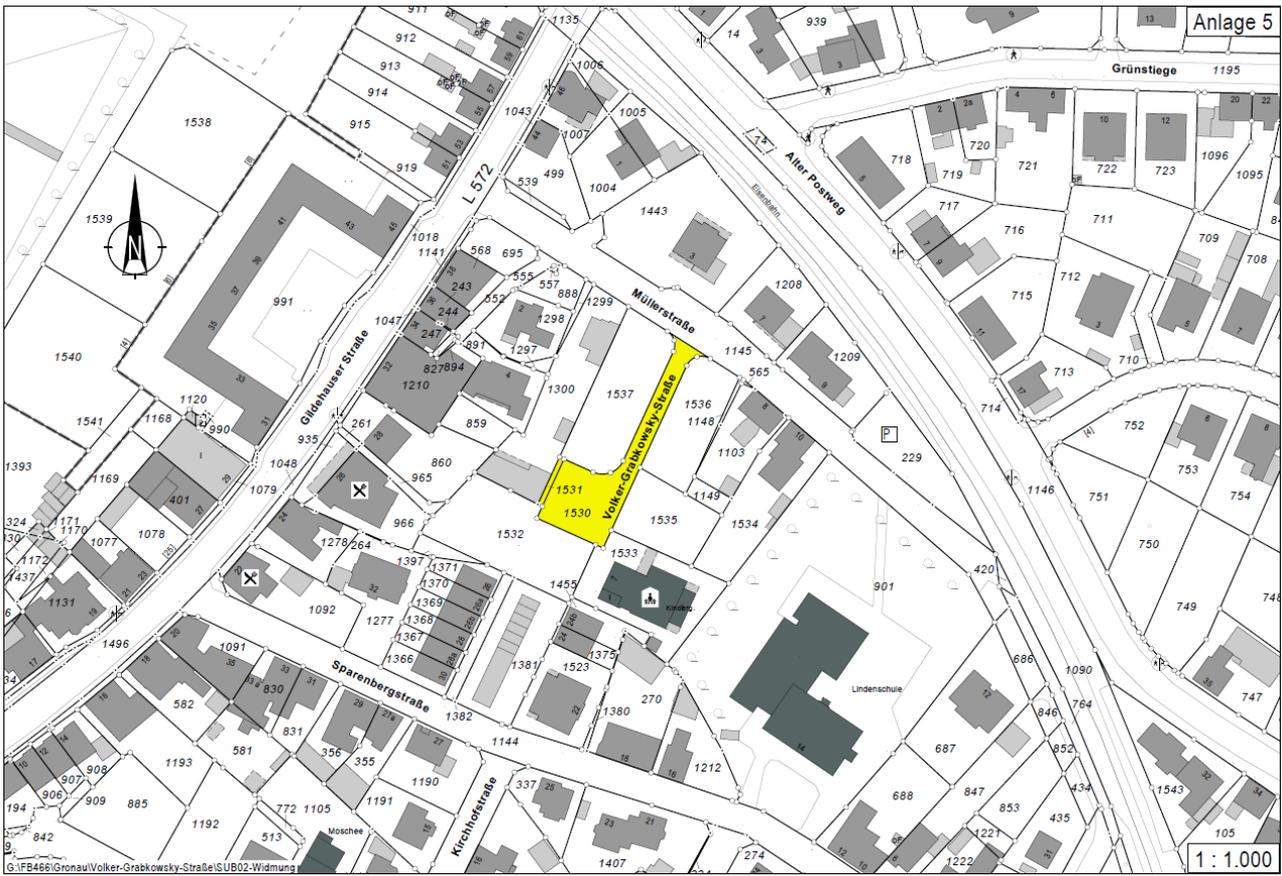
Bei den genannten Verkehrsflächen handelt es sich um Gemeindestraßen, für die nach § 47 Abs. 1 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast die Stadt Gronau ist. Der Gebrauch ist gem. § 14 Abs. 1 StrWG NRW jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

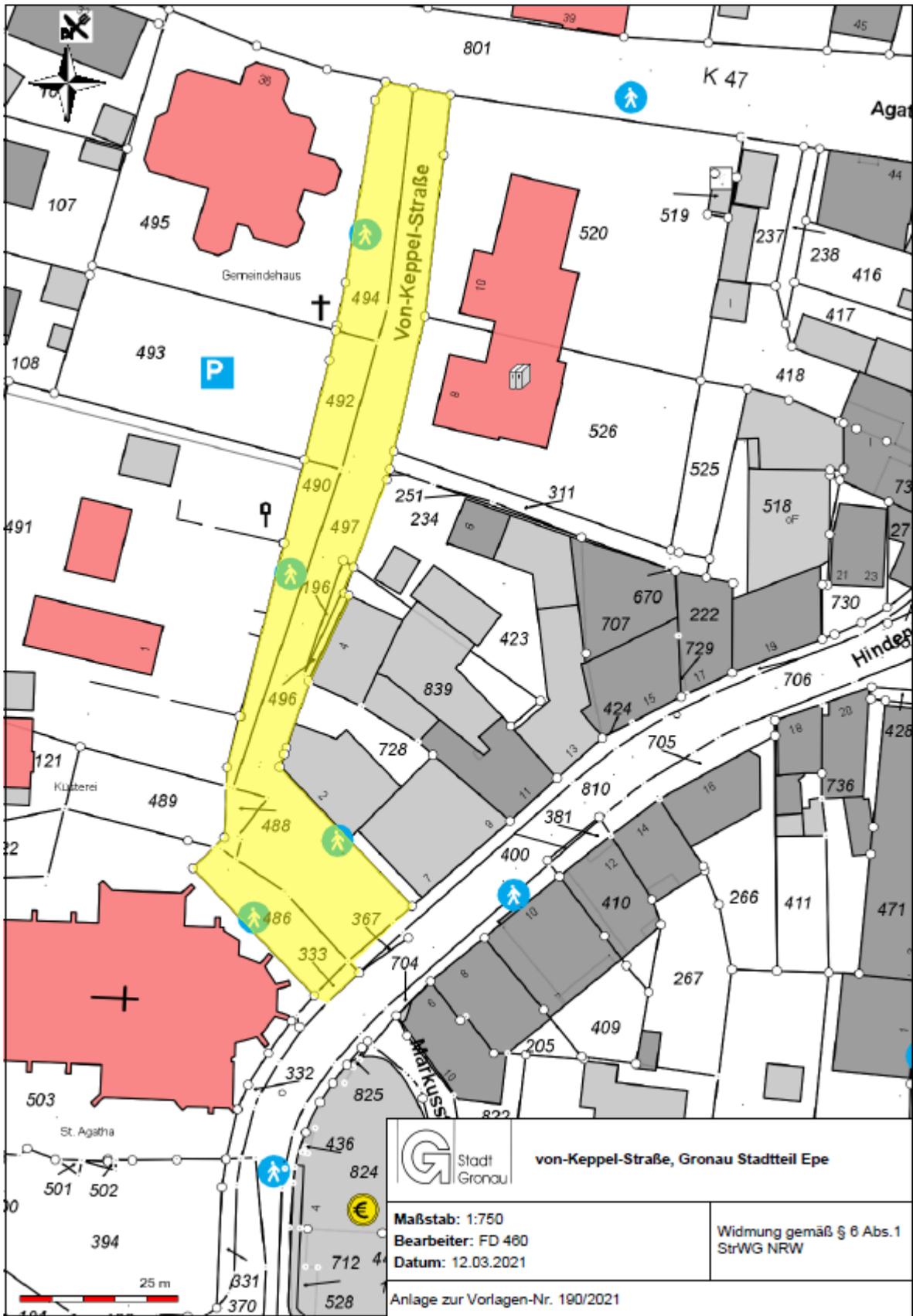
Lagepläne zu den Trassenführungen der gewidmeten Straßen sind als Anlage beigefügt.











Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38,48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gronau (Westf.), 11.05.2021

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 14, Flurstück 401.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 14, Flurstück 382 (Dinkel) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 382 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.05.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21051 in der Zeit

vom 28.05.2021 bis 28.06.2021

in der

Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Walter Niehoff

Wilhelmstraße 32

48599 Gronau

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 14. Mai 2021

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 14.05.2021

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegengesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 28.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Gronau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Gronau erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen der Anlage 1, die im Stadtgebiet anfallen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Gronau kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Gronau (Westf.), des Kreises Borken und sonstiger Institutionen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Gronau umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Gronau gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Gestellung der Abfallbehälter (Restmüll-Container (1.100 l), Bioabfallgefäße) und Restmüllsäcke.
 2. Einsammlung und Beförderung von Restmüll als Abfall zur Beseitigung
 3. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG) als Abfall zur Verwertung. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) aus stationären Depotcontainerstandorten und Sammelstellen am städtischen Wertstoffhof.
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG) und von sperrigen Grün- und Gartenabfällen; mit Ausnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Kleingeräten) und Metallschrott.
 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 4 dieser Satzung.
 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
 8. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/ oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
 11. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

12. Betrieb einer Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Städtischer Wertstoffhof).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-Container, Restmüll-, Biomüllgefäße und Restmüllsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Altpapier, Sperrmüll, Altholz und sperrigen Grün- und Gartenabfällen an der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle der Stadt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 15 dieser Satzung geregelt und werden über den Abfallkalender bekanntgegeben.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gronau. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne 120l, 240l, 1.100l; Altglascontainer - dreifarbiggetrennt) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung (Altpapierdepotcontainer, Sammelcontainer am Wertstoffhof) für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

§ 3

Von der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Gronau sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Gronau nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff und Verbundstoffen, im Rahmen des Dualen Systems
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3. Die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhe hat die Stadt Gronau mit Beschluss vom 23.08.1995 auf die Chance gGmbH übertragen. Mit Beschluss vom 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Gronau beschlossen, dass die Anzahl der aufgestellten Alttextiliencontainer im Stadtgebiet auf maximal 47 Container begrenzt wird. Die Sammlung erfolgt im Bringsystem über die Altkleiderdepotcontainer der CAJ/Chance gGmbH. Die Altkleiderdepotcontainer stehen an den Depotcontainerstandorten der Stadt Gronau zur Verfügung.

- (2) Die Stadt Gronau kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Borken im Rahmen des § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) eingesammelt. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Gronau zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen an das Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte bzw. Sammelstellen des Schadstoffmobils werden von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Gronau den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gronau haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt

sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Gronau“ vom 06.10.2010 geregelt worden.

§ 6a

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Gronau an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder

Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Gronau stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Gronau stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Gronau gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend dieser Satzung und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken getrennt von den übrigen Abfällen zu halten und den Institutionen bzw. Sammelstellen nach § 4 zu übergeben und darüber hinaus zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Getrennthaltungsgebot für verwertbare und sonstige Abfälle

Die Abfallbesitzer müssen Abfälle, soweit diese nicht nach den §§ 3, 4 ausgeschlossen sind, wie folgt trennen und einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

1. Glas muss nach den Arten Weißglas, Grünglas und Braunglas getrennt gehalten und den von der Stadt aufgestellten Depotcontainern für Glas zugeführt werden - Bringsystem -.
2. Papier/Pappe/Karton sind in die von der Stadt Gronau für den jeweiligen Zweck zur Verfügung gestellten Depotcontainer einzufüllen bzw. zu der/den städtischen Annahmestelle(n) zu bringen - Bringsystem
3. Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter (grauer Behälter mit gelbem Deckel) einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird, in diesem zur Abholung bereitzustellen - Holsystem -und/oder in den Wertstoffcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof einzufüllen.
4. Bioabfälle (=kompostierfähige, organische Küchen-, Kantinen und Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle) sind getrennt zu erfassen; die kompostierfähigen Küchen-, Kantinen- und Haushaltsabfälle sind in die Biotonne (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) einzufüllen – Holsystem -. Kleingartenabfälle sowie sonstige Pflanzenabfälle sind für die Gartengrünsammlung entsprechend § 15 Abs. 2 bereitzustellen - Holsystem - oder zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Kleingartenabfälle zu befördern - Bringsystem -.
5. Textilien und Schuhe sind in den bereitgestellten Depotcontainern (Sammelcontainer) einzufüllen – Bringsystem -.
6. Elektrokleingeräte aus Haushaltungen bis zu einem Gerätegewicht von 5 Kg (wie Haushaltsküchengeräte, Computerschrott, Unterhaltungselektronik) sind zu der/den städtischen Annahmestelle(n) für Elektro-/Elektronikschrott zu befördern und dort abzugeben - Bringsystem -.

7. Kühlschränke und Gefriertruhen, große Elektrogeräte sowie sonstige Haushaltsgroßgeräte sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 gesondert für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen.
8. Metallschrott (Eisen- und Stahlschrott einschl. Fahrradteil, Aluminium, Kupfer und sonstige NE-Metalle) ist zu der/den von der Stadt betriebenen Annahmestelle(n) für Metallschrott zu bringen - Bringsystem -.
9. Schadstoffhaltige Abfälle (sog. Sonderabfälle) nach § 4 sind zu den vom Kreis Borken betriebenen Annahmestellen oder zu dem Sammelfahrzeug (dem sog. Umweltmobil) zu bringen - Bringsystem -.
10. Die nicht unter den Nummern 1 bis 4 erfassten Abfälle sind in den Restmüllbehälter (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) einzufüllen - Holsystem - oder, soweit es sich um sperrige Abfälle nach § 15 Abs. 1 handelt, für die Sperrgutabfuhr bereitzustellen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Gronau bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz für die Entleerung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 1. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l und 240l,
 2. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 50l, 60l, 80l, 120l, 240l, sowie 1.100l-Container für Restmüll,
 3. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassene graue 60l-Abfallsäcke in den Rathaus-Servicestellen und im Einzelhandel bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.
 4. Papierabfallsäcke für Laub und Grünabfälle zur Bereitstellung bei der sperrigen Grünabfuhr im Herbst. Die von der Stadt Gronau gegen Gebühr zugelassenen 80l-Abfallsäcke können über die Rathaus-Servicestellen und beim Wertstoffhof bezogen werden.

§ 11

Anzahl, Größe und Kontrolle der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von folgenden Abfallbehältern zu dulden:
 1. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60l, 120l oder 240l, soweit nicht eine Regelung nach § 7 oder § 13a getroffen worden ist, und
 2. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 50l, 60l, 80l, 120l, 240l oder 1.100l (Restmüll-Container), soweit nicht eine Regelung nach § 13a getroffen worden ist.

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Behältervolumen vorzuhalten. Das Mindestvolumen des Restmüllgefäßes beträgt 15 Liter und das des Biotonnengefäßes beträgt 6 Liter pro Bewohner. Für die Bewohnerzahl sind die bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung auf dem Grundstück gemeldeten Personen maßgebend.

- (2) Die ordnungsgemäße Befüllung von Wertstoffsammelgefäßen kann durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte durch geeignete wiederkehrende Überprüfungen bei der Einsammlung kontrolliert werden („Tonnenkontrolle“).
Die Stadt kann geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung treffen.
- (3) Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (4) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Entsorgungskosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (5) Wird bei drei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapiergefäße) abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffgefäße temporär oder permanent ersetzt.
- (6) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt wird, wird das Behältervolumen beim Restmüll nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung individuell im Sinne der GewAbfV von der Stadt unter Zugrundelegung von betriebsspezifischen Größen wie Menge des anfallenden Restmülls, Beschäftigtenzahl, Gewerbeart und Betriebsfläche ermittelt und festgesetzt. Der Anschlusspflichtige erteilt der Stadt hierzu die notwendigen Informationen. Entsprechend gilt die Regelung für Fälle des § 6 Abs. 3.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene - für die Sammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten befahrbare - öffentliche - Straße zu stellen. Straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (z.B. Verbot des Rückwärtsfahrens mit Müllfahrzeugen) sind hierbei besonders zu beachten. Den behördlichen Weisungen hierzu ist Folge zu leisten. Wegen der Entleerungstechnik hat die Seite der Öffnung der Behälter zur Fahrbahn hin zu zeigen. Die Abfallgefäße sind pro Abfallart möglichst paarweise zur Leerung zusammen zu stellen. In diesem Zusammenhang obliegt den Bürgern eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallüberlassung.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Stadt im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Die Gefäße sind nach der Leerung unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des Leerungstages von den öffentlichen Straßen zu entfernen.

- (4) Ist eine öffentliche Straße wegen ihres Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. Baumaßnahmen), sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße oder einem befestigten öffentlichen Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen. Diese Regelung gilt im Außenbereich für öffentliche Wirtschaftswege entsprechend.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50l, 60l, 80l, 120l und 240l sind vom Grundstückseigentümer zu beschaffen und zu unterhalten.
- (2) Die Biomüllbehälter und die 1.100-Liter-Restmüllbehälter (Container) werden von der Stadt oder dem von ihr Beauftragten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Die Stadt Gronau kann die Gefäßgestaltung einem Dritten übertragen. Für die Sauberkeit der Gefäße ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (3) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Gronau gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt, in Depotcontainer eingeworfen oder neben die Abfallbehälter/ Depotcontainer gelegt werden; Ausnahmen gelten nur im Fall des § 10 Abs. 2 Nr. 3.
- (4) Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne sind wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen. Dies gilt auch für: kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle mit Ausnahme der sperrigen Abfälle nach § 15, der ausgeschlossenen Abfälle nach § 3 und der durch § 6a von der Benutzungspflicht ausgenommenen Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier (PPK) und Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Gronau bereitzustellen:
1. Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 2. Altpapier (Papier, Pappe und Karton) ist in die Depotcontainer für Altpapier oder in die Sammelcontainer am Wertstoffhof einzufüllen.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Restmüll-Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240l-Gefäß = 110 kg, 120l-Gefäß = 60 kg, 80l-Gefäß = 50 kg (0,45 kg/l; 0,5 kg/l; 0,625 kg/l)) nicht überschreiten.

- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt Gronau gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und die Standorte der Altglas-, Altpapier- und Altkleider-Depotcontainer (Sammelcontainer) über den Abfallkalender rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 13a Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Gronau im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Für die 1.100-Liter-Restmüllbehälter kann wahlweise eine 4-wöchentliche, 14-tägliche, wöchentliche und zweimal wöchentliche Leerung beantragt werden.
- (2) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die Restmüllsäcke werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- (4) Die Termine für die Leerung der Gefäße sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bzw. die Tagespresse bekanntgegeben.
- (5) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden.

§ 15 Entsorgung von Sperrmüll, Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige von der Stadt Gronau zugelassene Abfälle von Anschlussberechtigten und anderen Abfallbesitzern im Gebiet der Stadt Gronau, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, werden von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung einmal jährlich zu festen von der Stadt Gronau vorgegebenen Terminen abgefahren. Die Sperrmüllentsorgung muss mindestens drei Werktage vor den bekanntgemachten Terminen schriftlich per Anforderungskarte oder online per Mail beim von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen angemeldet werden. Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer

Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht. Die Termine für die Einsammlung der sperrigen Abfälle sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bekanntgegeben. Die Abfuhr erfolgt an den vorgegebenen Tagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Abfälle sind bis 06.00 Uhr bereitzustellen. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.

- (2) Kompostierbare Abfälle (Kleingartenabfälle), insbesondere Strauchwerk und Baumschnitt (Jahreszuwächse, keine Fällungen), werden einmal jährlich im Herbst gesondert eingesammelt (=Gartengrünsammlung). Die Grünabfälle sind auf eine Länge von höchstens 1,50 m zu bündeln. Hierfür ist ausschließlich kompostierbares Material zu verwenden. Der Astdurchmesser darf max. 10 cm betragen. Abgeholt wird auch Laub sowie Hecken- und Rasenschnitt, wenn diese Abfälle in kompostierbaren Papiersäcken oder in Kartons zur Abholung bereitgestellt werden. Die Papiersäcke können am Wertstoffhof und an den Rathaus-service-Stellen käuflich erworben werden. Die Bündel mit Strauchwerk und Baumschnitt, aber auch die Behälter für Laub, Hecken- und Rasenschnitt müssen von Hand (max. 50 kg) transportierbar sein.
- (3) Für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfälle betreibt die EGW im Auftrag der Stadt Gronau zusätzlich eine Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle (Wertstoffhof). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestelle sowie die Annahmebedingungen werden von der Stadt Gronau über den Abfallkalender bekanntgegeben. Den Anweisungen des Personals des Wertstoffhofes ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Gronau benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Gronau zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Gronau informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Gronau den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Gronau unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Gäste, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Gronau haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Gronau ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Gronau obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Gronau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gronau und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Gronau werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gronau erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Gronau zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Gronau nicht überlässt oder von der Stadt Gronau bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle (§ 7) zuwiderhandelt;
 5. entgegen § 11 Abs. 1 eine Duldung der von der Stadt zugeteilten Gefäßgröße nicht hinnimmt;
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erworbene/besorgte Abfallgefäße nicht anmeldet und entgegen § 13 Abs. 2 anderweitig besorgte Abfallgefäße benutzt und zur Abholung der Abfälle bereitstellt;
 7. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 8. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 11 befüllt;
 9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 10. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 den legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert;

11. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs.4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.06.1995 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)

Folgende Auflistung enthält Abfälle, die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 über die Stadt Gronau im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen sind. (Auflistung der von der Stadt Gronau zugelassenen Abfälle)

Abfälle für die Altpapierdepotcontainer/Wertstoffhof-Papiercontainer

(Papier, Pappe, Karton - PPK -)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 01)

Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge und Prospekte, Papier- und Schreibblöcke, Hefte, Bücher, Aktenordner aus Pappe, Eierkartons, Wellpappe, Packpapier, Briefumschläge, sowie Pappe und Kartons, soweit diese nicht Einweg-Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung sind.

Abfälle für das Bioabfallgefäß

(biologisch abbaubare Küchenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- und Parkanlagen) dies gilt nicht für kompostierbare, biologisch abbaubare oder biobasierte und bioabbaubare Abfälle/Kunststoffprodukte.

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 01 08 und 20 02 01)

Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Eierschalen, Eier, Essensreste, Federn, Fisch- und Fleischreste, Gemüseabfälle, Haare, Heckenschnitt, Holzwolle, Kaffeefilter, Kleintiermist, Küchenpapiertücher, Laub, Lebensmittelreste, Milcherzeugnisse, Moos, Obstabfälle, Papiertaschentücher, Pflanzen, Rasenschnitt, Salatabfälle, Sägespäne, Sägemehl, Servietten, Teebeutel, Unkraut.

Abfälle für das Restmüllgefäß

(Abfälle, die keiner Wiederverwertung zugeführt werden können.)

Hierunter fallen: (Abfallschlüssel-Nr.: 20 03 01 und 20 03 03)

Abdeckfolien, Asche (kalt), Backpapier, Bürsten, Buntstifte, CD's, DVD's, Damenbinden, Disketten, Durchschlagpapier, Einmachgläser, Einmalhandschuhe, Einwegrasierer, Feinstrumpfhosen, Fensterglas, Feuerzeuge, Filzstifte, Fotos, Gips, Glühbirnen, Gummi, Hygieneartikel, Käämme, Kaffee- und Teekannen, Kaugummi, Kehrlicht, Keramik, Kerzenreste, Klebeband, Klebeetiketten, Kondome, Kosmetiktücher, Kugelschreiber, Kunststoffe, Laminat, Leder, Lumpen, Metalle, Musikkassetten, verschmutztes und beschichtetes Papier, Pergamentpapier, Pinsel, Porzellan, Putzlappen, Q-Tips, Rasierklingen, Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen, Seidenstrümpfe, Speiseöle und Speisefette, Spielzeug, Staubsaugerbeutel, Tampons, Tapeten, Taschentücher, Thermoskannen, Tontöpfe, Trinkgläser, Verbandsmaterial, Videokassetten, Vogelsand, Watte, Zahnbürsten, Zigarettenkippen, Zigarettenasche, Windeln, Wundpflaster. Metalle und Metallteile sind hier zugelassen, da die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) des Kreises über einen Metallabscheider verfügt.

Sperrmüllsammlung und Annahme an den Wertstoffhöfen:

Hierunter fallen:

Möbel und Möbelteile, Matratzen, Sprungrahmen, Fahrräder, Teppiche und Bodenbeläge, Bilder, Wohnungsdekorationen, Kinderwagen, Bügelbretter, Wäscheständer, Blumenkästen, Gartengeräte, Gartenmöbel, Jalousien und Rollos (innen), Kleintierkäfige, Koffer, Leitern, Sportgeräte, große Spielzeugteile, soweit nicht über das Restmüllgefäß entsorgbar.

Grünabfuhr und Annahme von Grünschnitt an den Wertstoffhöfen:

Hierunter fallen:

Baumschnitt, Strauch- und Astwerk und Laub aus Gärten und Kleingärten, soweit nicht über das Bioabfallgefäß entsorgbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.05.2021

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 8. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 26.05.2021, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 28.04.2021
3. Niederschrift vom 05.05.2021
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 14.05.2021;
Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 63 „Dreiländersee“
5. Vorstellung Bewerbung neue Gastronomie Drilandsee
6. Errichtung einer zweizügigen Grundschule zum Schuljahr 2023/2024
7. Zukunft des Drilandmuseums
Qualifizierung des Drilandmuseums zur finanziellen Förderung durch das LWL-
Museumsamt für Westfalen
8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an
Sonntagen in Gronau (Westf.)
9. Konzeptvorstellung: Integrationslotsen
10. Bildung einer politischen Begleitgruppe für die Entwicklung am Kurt-Schumacher-
Platz sowie den Neubau und die Sanierung der Rathausteilstandorte
11. Budgetbericht für das I. Quartal 2021
12. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 19.05.2021)
13. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

16. Niederschrift vom 28.04.2021
17. Niederschrift vom 05.05.2021
18. Antrag der WEG-Fraktion vom 14.05.2021;
Untermietvertrag im Rahmen des Innenstadtprogramms NRW
19. Auftragsvergaben
 - 19.1 Vergabe von Kita-Trägerschaften
 - 19.2 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Lieferung und Montage der Aluminium-Glas-Fassade einschließlich Sonnenschutzanlagen – Vergabeentscheidung
 - 19.3 Neubau der Euregioschule, Lieferung, Einbau, Inbetriebnahme und Wartung der Gebäudeautomation – Vergabeentscheidung
20. Grundstücksangelegenheit: neue Gastronomie Drilandsee
21. Grundstücksangelegenheit im Stadtteil Epe
22. Erwerb von ökologischen Werteinheiten, Gronau
23. Stadtplakettenverleihung
24. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 17.05.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 31.05.2021	Ausgabe: 11/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
31.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 28.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	142.591.586 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.136.245 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	131.987.481 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	148.676.214 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.558.846 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	95.578.650 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	72.200.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.751.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	72.200.000 €
--	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	51.470.000 €
--	--------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.544.659 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 40.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	<u>Hebesatz</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungs-ermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 29.04.2021 angezeigt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Da der Zutritt in die Nebenstelle aufgrund der aktuellen Situation zurzeit nicht ohne Weiteres möglich ist, wenden Sie sich bitte vor beabsichtigter Einsichtnahme telefonisch an die Fachdienstleitung Frau Nowack (Telefon 02562/12-221 oder Mail: kammerei@gronau.de).

Der Haushalt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 31.05.2021

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 25.06.2021	Ausgabe: 12/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.06.2021	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021	2
14.06.2021	Öffentliche Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) vom 14.06.2021	3
16.06.2021	Öffentliche Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstaussweis	8
21.06.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 9. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 30.06.2021, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zu der Bundestagswahl am 26. September 2021 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 26.06.2021 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt der Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilen vorab Herr Alfert, Tel. 02562/12-412 und Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Stadt Gronau (Westf.), den 07.06.2021

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen
in Gronau (Westf.) vom 14.06.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 30. Mai 1980 (GV.NRW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 26.05.2021 für das Stadtgebiet der Stadt Gronau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Gronau (Westf.) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. Im Stadtteil Gronau in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:
 - a) am ersten Sonntag im Mai anlässlich des Jazzfestes, ausgenommen am 1. Mai, in diesem Fall am zweiten Sonntag im Mai.
 - b) am 3. Sonntag im Monat September anlässlich des Stadtfestes
 - c) am 2. Sonntag im Oktober anlässlich der Gronauer Herbstkirmes
 - d) am 3. Advent im Monat Dezember anlässlich des ersten Weihnachtsmarktwochenendes

innerhalb von maximal 750 Metern Fußweg um den Mittelpunkt der Veranstaltungsfläche
(Anlage 1 a)

2. Im Stadtteil Epe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:
 - a) am letzten Sonntag im April anlässlich des Eper Frühlingfestes
 - b) am 4. Sonntag im September anlässlich des Michaelismarktes
 - c) am 2. Advent im Dezember am Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

innerhalb von maximal 750 Metern Fußweg um den Mittelpunkt der Veranstaltungsfläche
(Anlage 1 b)

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteile der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

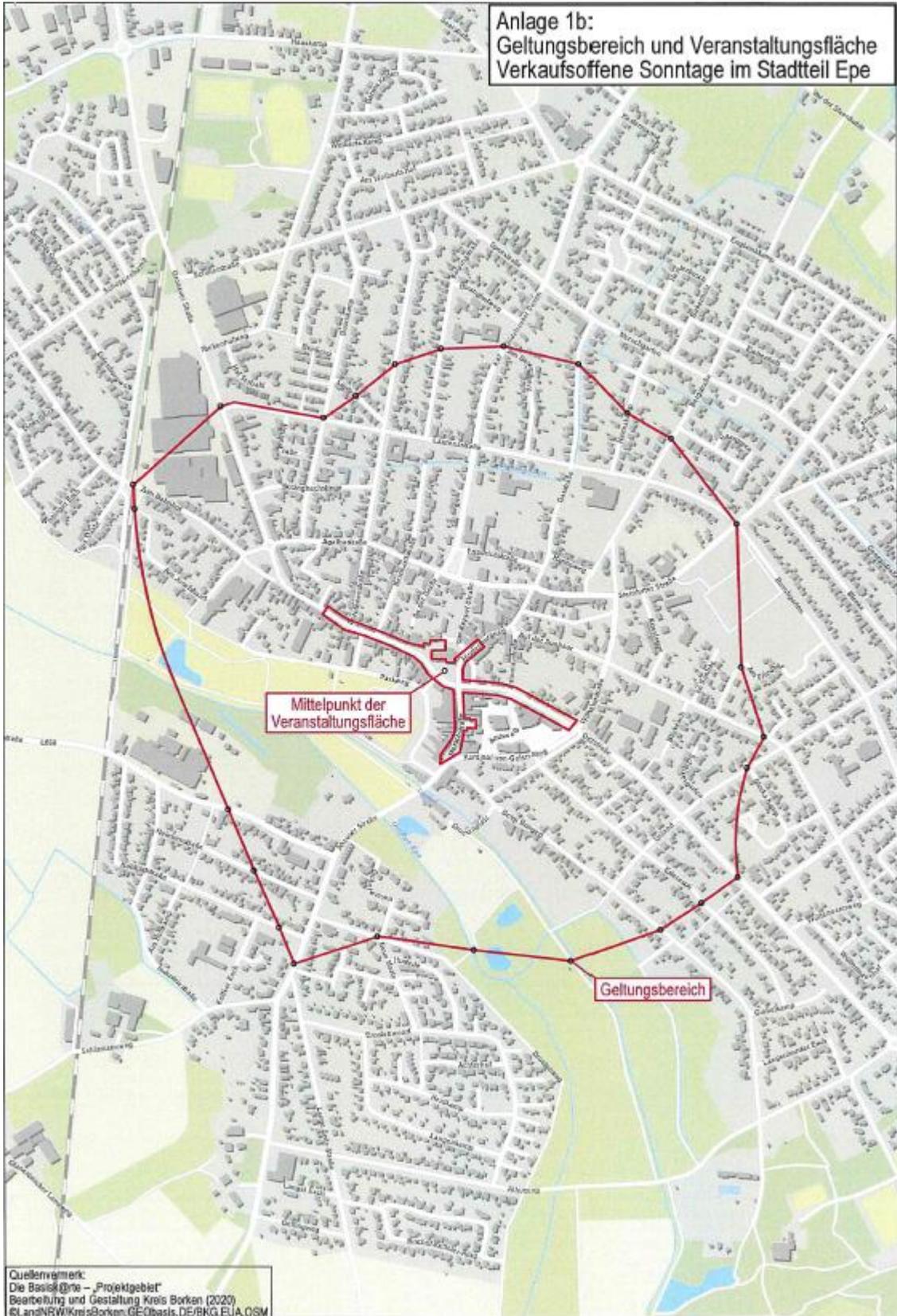
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) vom 24.04.2020 außer Kraft.

Anlage 1b:
Geltungsbereich und Veranstaltungsfläche
Verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Epe



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.06.2021

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

Der unter der lfd. Nr. 373 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Thomas Böcker ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Gronau (Westf.), den 16.06.2021

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 9. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau
(Westf.) am Mittwoch, 30.06.2021, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 26.05.2021
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.06.2021;
Innenstadtentwicklung
- 4.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2021;
Pandemiebedingte Förderung der musikalischen Vereine im Stadtgebiet Gronau-Epe
5. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 10/2021; Bürgerantrag vom 20.06.2021
Kostenlose Nutzung städtischer Einrichtungen in den Sommerferien 2021 für
Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 18 Jahre)
6. Vorstellung des externen Dienstleisters und seiner Unterstützung für das
Klimaschutzkonzept
7. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 7/2021:
Bürgerantrag vom 19.04.2021
Zukünftige Beflaggung am 17. Mai anlässlich des internationalen Tages gegen
Homophobie und Transphobie
8. Gewährung eines dauerhaften Zuschusses an den StadtSportVerband zur
Finanzierung einer Koordinationsstelle
9. Zukunftsvereinbarung für den Sport

10. Vermüllung der Containerstandorte
11. Wohnbauentwicklung für Gronau und Epe (Westf.) - eine strategische Aufgabe
- 11.1 Wohnbauentwicklung für Gronau und Epe (Westf.) - eine strategische Aufgabe
Fragenkatalog der CDU-Fraktion
12. Richtlinie der Stadt Gronau über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden in den innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe (Fassadenprogramm)
13. Förmliche Festlegung des Bereichs Innenstadt Gronau als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB
14. Neugestaltung der Innenstadt Gronau — Erweitertes Planungsareal
- 2. Bauabschnitt - Freianlagen
15. Neufassung/Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Gronau
16. Beschlussvorschläge zur Quartiersentwicklung am Kurt-Schumacher-Platz
- 16.1 Beschlussvorschläge zur Quartiersentwicklung am Kurt-Schumacher-Platz
Alternativer Umgang mit dem Bodendenkmal Bergfried
Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 15/2019
Bürgerantrag „Zeitfenster auf den Ursprung Gronaus“ des Arbeitskreises „Ortsbild und Denkmalpflege“
17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnquartier an der Zollstraße", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss
18. Bebauungsplan Nr. 172 "Kurzer Weg", 1. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss

19. Bebauungsplan Nr. 194 "Bahnhofstraße - Teilbereich I", Stadtteil Gronau
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 5. Satzungsbeschluss

20. Bebauungsplan Nr. 199 "Östlich der Lennestraße", Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss

21. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

22. 109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Nördlich der Oststraße", Stadtteil Epe
Bebauungsplan Nr. 253 "Nördlich der Oststraße", Stadtteil Epe

23. Entwurf des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Gronau (Westf.)

24. Projektverlängerung/ -verstetigung: Inklusive Übergangsgestaltung
Kindertagesstätten – Grundschulen

25. Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
zum 01.08.2021

26. Neufassung der Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben

27. Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)
Stellungnahmen zum Prüfbericht vom 04.03.2021

- 27.1 Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW)
Stellungnahmen zum Prüfbericht vom 04.03.2021 – Beratung in den
Fachausschüssen -

28. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
29. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 23.06.2021)
30. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
31. Mitteilungen der Verwaltung
32. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

33. Niederschrift vom 26.05.2021
34. Auftragsvergaben
 - 34.1 Neubau der Dinkelbrücke BW-Nr. 10-0200 Clemensschleuse - Vergabe der Brückenbauarbeiten
 - 34.2 Umlegung und Renaturierung des Strothbachs im Bereich der Einmündung in die Dinkel (Clemensschleuse) - Vergabe der Wasserbauarbeiten
 - 34.3 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Vergabe der Trockenbauarbeiten
 - 34.4 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Vergabe der Fassadenbauarbeiten
35. Einspruch gem. § 57 Abs. IV GO NRW gegen einen Beschluss des HFA; HFA 16.06.2021, TOP 12.1 Grundstücksangelegenheit: neue Gastronomie Drilandsee (nichtöff. TOP im HFA)
36. Grundstückstausch in Gronau
37. Überörtliche Prüfung der Stadt Gronau (Westf.) im Jahr 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) NRW - Ergänzung zum TOP im öffentlichen Teil: Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung
 - 37.1 Überörtliche Prüfung der Stadt Gronau (Westf.) im Jahr 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) NRW - Ergänzung zum TOP im öffentlichen Teil: Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung

- 37.2 Überörtliche Prüfung der Stadt Gronau (Westf.) im Jahr 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) NRW - Ergänzung zum TOP im öffentlichen Teil: Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung

- 38. Übernahme kommunaler Trägeranteile

- 39. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

- 40. Mitteilungen der Verwaltung

- 41. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 21.06.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 09.07.2021	Ausgabe: 13/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.06.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
02.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) Bebauungsplan Nr. 252 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	4
05.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) Förmliche Festlegung des Bereichs Innenstadt Gronau als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB	6
05.07.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
05.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung Vermarktung von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet Am Westpark	8
05.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung Vermarktung von einem Grundstück im Baugebiet Am Westpark Geschosswohnungsbau	9
05.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung Vermarktung von einem Grundstück im Baugebiet Am Westpark Reihenhäuser	10

06.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben vom 06.07.2021	11
------------	---	----

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Fred Arno Elfers, geb. am 17.07.1967 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Poststr. 6, ist ein Bescheid vom 16.04.2021, Aktenzeichen 050022.5.0129277, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-zustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.06.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bebauungsplan Nr. 252 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

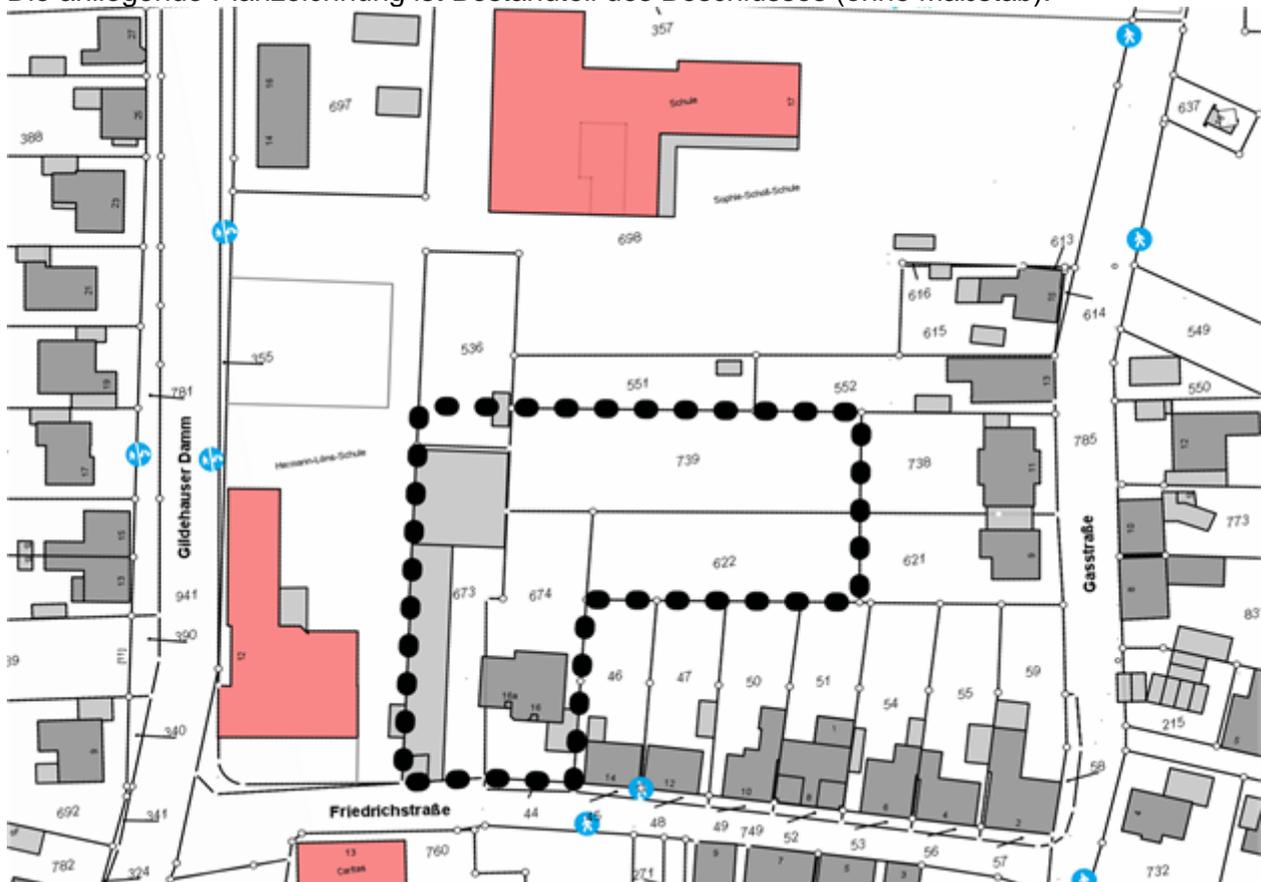
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau beschließt:

Der Bebauungsplan Nr. 252 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt, für den nachfolgend näher erläuterten Geltungsbereich. Das Plangebiet liegt zwischen der Gesamtschule und der Friedrichstraße und umfasst die Flurstücke 622, 673, 674, 739, sowie tlw. 536 in der Flur 28 in der Gemarkung Epe.

Die anliegende Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses (ohne Maßstab).



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 252 (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist eine innerstädtische Nachverdichtung.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 252 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 19.07. bis zum 06.08.2021 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 2. Juli 2021
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Förmliche Festlegung des Bereichs Innenstadt Gronau als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 30.06.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bereich Innenstadt – abgegrenzt im Norden durch die Bahnlinie Enschede – Dortmund, im Osten durch die Gildehauser Straße, im Süden durch die Hermann-Ehlers-Straße und im Westen durch die Alstätter Straße/Pfarrer-Reukes-Straße – wird gem. § 171 b Abs. 1 BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt.

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich auch aus dem Lageplan:



(Lage und Umgriff des Stadtumbaugebietes, ohne Maßstab)

Der Beschluss zur förmlichen Festlegung des Stadtumbaugebietes ist im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt zu machen.

Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage des gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB erforderlichen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zur Revitalisierung der Innenstadt Gronau – Integriertes Handlungskonzept für die Stadt Gronau i.d.F. der Fortschreibung von November 2016 – zur Durchführung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen des Stadtumbaus.

Gronau (Westf.), 05.07.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mirza, Gabruil geb. am 05.11.1977 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Sudetenstraße 43, ist ein Bescheid vom 21.06.2021, Aktenzeichen 05020.5.0018110, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-zustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 05.07.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Vermarktung von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet Am Westpark

Die Stadt Gronau bietet im Baugebiet Am Westpark acht Wohnbaugrundstücke zur Errichtung von Doppelhaushälften an. Eine Vergabe dieser Wohnbaugrundstücke erfolgt nach den vom Rat festgelegten Kriterien.

Das Bewerbungsverfahren beginnt am 15.07.2021. Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind online unter dem Link <https://www.gronau.de/leben-in-gronau/wohnen-und-bauen/an-und-verkauf-von-grundstuecken/am-westpark-doppelhaushaelften/> abrufbar und können vollständig ausgefüllt bis zum 30.09.2021 (Eingangsstempel Stadt Gronau) beim Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement oder digital eingereicht werden.

Später eingehende Bewerbungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Gronau (Westf.), 05.07.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
Vermarktung von einem Grundstück im Baugebiet Am Westpark
Geschosswohnungsbau**

Die Stadt Gronau bietet im Baugebiet Am Westpark ein Baufeld zur Errichtung von Geschosswohnungsbau zur Schaffung von sozialen Wohnraum.

Das Bewerbungsverfahren beginnt ab sofort. Das Exposé und damit die Rahmenbedingungen der Ausschreibung sind online unter dem Link <https://www.gronau.de/leben-in-gronau/wohnen-und-bauen/an-und-verkauf-von-grundstuecken/am-westpark-geschosswohnungsbau/> abrufbar. Die Bewerbung auf dieses Baufeld kann bis zum 31.08.2021 (Eingangsstempel Stadt Gronau) beim Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement eingereicht werden.

Später eingehende Bewerbungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Gronau (Westf.), 05.07.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
Vermarktung von einem Grundstück im Baugebiet Am Westpark
Reihenhäuser**

Die Stadt Gronau bietet im Baugebiet Am Westpark ein Baufeld zur Errichtung von Reihenhäusern. Nach Errichtung sollte eine Weitervermarktung gemäß der Richtlinie zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken erfolgen.

Das Bewerbungsverfahren beginnt ab sofort. Das Exposé und damit die Rahmenbedingungen der Ausschreibung sind online unter dem Link <https://www.gronau.de/leben-in-gronau/wohnen-und-bauen/an-und-verkauf-von-grundstuecken/am-westpark-reihenhaeuser/> abrufbar. Die Bewerbung auf dieses Baufeld kann bis zum 31.08.2021 (Eingangsstempel Stadt Gronau) beim Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement eingereicht werden.

Später eingehende Bewerbungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Gronau (Westf.), 05.07.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen,
die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um
das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben
vom 06.07.2021

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Besondere Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) einer Ehrenbezeichnung,
- c) der Plakette der Stadt Gronau (Westf.) -Stadtplakette-,
- d) der Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.),
- e) der Jubiläumsauszeichnung der Stadt Gronau (Westf.),
- f) des Kulturpreises der Stadt Gronau (Westf.),
- g) des Unternehmenspreises der Stadt Gronau (Westf.)

öffentlich geehrt werden. Für jede Ehrung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 2
Ehrenbürgerrecht

Die Stadt Gronau (Westf.) kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§ 3
Ehrenbezeichnung

Personen, die mindestens 15 Jahre Ratsmitglieder, stellvertretende Bürgermeister/innen oder Ehrenbeamte waren und in Ehren ausgeschieden sind, kann folgende Ehrenbezeichnung verliehen werden:

- Ehrenbürgermeister/in (für ausgeschiedene stellvertretende Bürgermeister/innen),
- Ehrenratsmitglied (für ausgeschiedene Ratsmitglieder),
- Ehrenwehrführer/in (für ausgeschiedene Wehrführer/innen),
- Ehrenstadtbrandmeister/in (für ausgeschiedene Stadtbrandmeister/innen).

Die als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter in der Stadt Gronau (Westf.) verbrachten Zeiten können zusammengerechnet werden. Tätigkeiten, die in einer anderen Gemeinde als Ratsmitglied, stellvertretender Bürgermeister oder Ehrenbeamter ausgeübt wurden, sind für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung nicht anrechnungsfähig.

§ 4 Stadtplakette

- (1) Mit der "Plakette der Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste" können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste um die Stadt Gronau (Westf.) erworben haben.
- (2) Die Plakette der Stadt Gronau (Westf.) trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Gronau (Westf.) und die Inschrift "Stadt Gronau (Westf.) - Für besondere Verdienste". Auf der Rückseite sind historische Stadtbilder der beiden Stadtteile sowie der Hinweis auf die urkundliche Erwähnung dargestellt. Der Stadtplakette wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber/von der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 5 Ehrenmedaille

- (1) Die Ehrenmedaille der Stadt Gronau (Westf.) trägt das Stadtwappen und die Inschrift "Ehrenmedaille der Stadt Gronau/Westf.". Sie wird den Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat überreicht, wenn sie dem Rat wie folgt angehört haben:
 - Ehrenmedaille in Bronze nach 2 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
 - Ehrenmedaille in Silber nach 4 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
 - Ehrenmedaille in Gold nach 6 Wahlperioden Ratszugehörigkeit
- (2) Der Ehrenmedaille wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber/der Inhaberin als Anstecknadel getragen werden kann.

§ 6 Jubiläumsauszeichnung

Ratsmitglieder, die dem Rat langjährig angehören, erhalten eine Jubiläumsauszeichnung. Als Jubiläumsauszeichnung dient eine Urkunde, die Ratsmitgliedern ab 20-jähriger Ratstätigkeit (weiter in 5-Jahresschritten) verliehen wird. Sie wird zum Ende einer jeden Wahlperiode überreicht.

§ 7 Kulturpreis

- (1) Der Kulturpreis wird als Anerkennung für besondere Leistungen oder als Förderpreis zur Förderung junger Talente in den Bereichen Literatur, Theater, bildende Künste, Musik und Heimatpflege verliehen.
- (2) Die Preisträger/Preisträgerinnen oder ihre Initiativen und Arbeiten sollen einen Bezug zu Gronau haben.
- (3) Der Preis wird an Personen oder Gruppen verliehen.
- (4) Der Aufsichtsrat der Kulturbüro Gronau GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Kulturpreises.
- (5) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 8 Unternehmenspreis

- (1) Der Preis wird als Anerkennung für besondere Leistungen eines Unternehmens oder als Förderpreis zur Förderung junger Unternehmen verliehen. Der Rat der Stadt Gronau legt den Kriterienkatalog für die Verleihung fest.
- (2) Das Unternehmen des Preisträgers/der Preisträgerin ist in Gronau ansässig.
- (3) Der Aufsichtsrat der WTG GmbH berät die Preisverleihung vor. Der Rat der Stadt Gronau entscheidet über die Verleihung des Unternehmenspreises.
- (4) Der Preis wird mit 1.000 € dotiert.

§ 9 Antragstellung, Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung

- (1) Anträge auf Auszeichnung sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.) zu stellen. Dabei ist im Einzelnen anzugeben, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
- (3) Die Entziehung einer Auszeichnung im Sinne dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates.
- (4) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 u. 2 gelten nicht für Auszeichnungen nach §§ 5 u. 6. Hier erfolgt die Auszeichnung aufgrund der in diesen Paragraphen getroffenen Voraussetzungen.

§ 10 Ehrenurkunde

Über jede Auszeichnung dieser Satzung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Über diese Ehrungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 11 Übergabe der Auszeichnung

Die Übergabe ist in würdiger Form durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin gem. § 67 GO NRW vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ehrung von juristischen und natürlichen Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet um das Wohl der Stadt Gronau (Westf.) besonders verdient gemacht haben vom 20.07.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 06.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 30.07.2021	Ausgabe: 14/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
22.07.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
22.07.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
22.07.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Sada, Katrin, geb. am 23.04.1991 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Gildehauser Straße 106, ist ein Bescheid vom 06.07.2021, Aktenzeichen 05058.5.635709, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 22.07.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Al Tayb, Nabil, geb. am 05.12.1981 angegebene Wohnadresse in 48599 Gronau, Alter Postweg 54 (bei Dimitrou), ist ein Bescheid vom 15.07.2021, Aktenzeichen 05019.5.0664992, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 22.07.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Schmitt, Marvin, geb. am 07.04.2021 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Eisenbahnweg 42, ist ein Bescheid vom 23.06.2021, Aktenzeichen 05021.5.0664862, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 22.07.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 27.08.2021	Ausgabe: 15/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.08.2021	Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	2-4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Bekanntmachung der Stadt Gronau
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Gronau wird in der Zeit vom 06. bis 10. September 2021 im Fachdienst 133 Bürger- und Ratsservice (Rathaus-Service), Neustraße 31, 48599 Gronau während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 18:00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 06. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 18.00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Bürger- und Ratsservice (Rathaus-Service), Neustraße 31, 48599 Gronau, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 124 Steinfurt I - Borken I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die fernmündliche Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gronau, den 20.08.2021

gez. Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 03.09.2021	Ausgabe: 16/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
31.08.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 10. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.09.2021, 18:00 Uhr, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	2
31.08.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 10. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 08.09.2021, 18:00 Uhr,
Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 30.06.2021
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 28.07.2021;
Erneute Beratung der Vorlage 388/2021 – 109. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Nördlich der Oststraße“
Stadtteil Epe. Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Oststraße“, Stadtteil Epe
- 3.2 Antrag der Fraktion Pro: Bürgerschaft
Ergänzungsvorlage zum Leerzug des Rathauses, Rat am 8. Sept. 2021
- 3.3 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 28.08.2021;
Förderprogramm „Jung kauft Alt – Junge Leute kaufen alte Häuser“
4. Beschluss des Raumkonzeptes zum Leerzug des Rathauses
5. Beschluss zur geplanten Wegeführung entlang des Badesees
6. Auflösung der Taucherstaffel der Feuerwehr Gronau
7. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)
Wirtschaftsjahr 2020
- Schlussbesprechung und Beschlussfassung
8. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und
Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2020
9. Budgetbericht für das II. Quartal 2021

10. Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse Westmünsterland

11. Bebauungsplan Nr. 196 "Nördlich der Ittisstraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
 4. Anpassung des Flächennutzungsplans

12. Bebauungsplan Nr. 199 "Östlich der Lennestraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss

- 12.1 Bebauungsplan Nr. 199 "Östlich der Lennestraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss

Antrag der Fraktion pro: Bürgerschaft vom 20.08.2021

13. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 211 „Industriegebiet Epe“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

14. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften

15. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 01.09.2021)

16. Abberufung einer/eines Prüfers/einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt

17. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

18. Mitteilungen der Verwaltung

19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

20. Personalangelegenheit - Besetzung einer Stelle im Rechnungsprüfungsamt

Öffentlicher Teil

21. Bestellung eines Prüfers / einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt

Nichtöffentlicher Teil

22. Niederschrift vom 30.06.2021
23. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 31.08.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Sandkamp, Franz Heinrich, geb. am 30.09.1963 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Friedrichstraße 10, ist ein Bescheid vom 31.08.2021, Aktenzeichen 05058.5.0200617, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 31.08.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 10.09.2021	Ausgabe: 17/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.09.2021	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	2
03.09.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenz- niederschrift in der Gemarkung Epe Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 42; Flurstück 216.	3
09.09.2021	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2022/23 erfolgt in der Zeit vom 20. bis 24. September 2021 in den nachstehenden städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Konrektorin: Maike Oltmanns
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Maike Albers

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 20. bis 24. September 2021 in der Grundschule ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Ahuis, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 03.09.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 42; Flurstück 216.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 42, Flurstück 111 (Dinkel) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 111 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 02.09.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21063 in der Zeit

vom 17.09.2021 bis 18.10.2021

in der

Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Walter Niehoff

Wilhelmstraße 32

48599 Gronau

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 03. September 2021

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Gronau treten im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Rathaus, Erdgeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 2	Rathaus, Erdgeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 3	Rathaus, Erdgeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 4	Rathaus, Erdgeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 5	Rathaus, Erdgeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 6	Rathaus, 1. Obergeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 7	Rathaus, 1. Obergeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 8	Rathaus, 1. Obergeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 9	Rathaus, 1. Obergeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr
Briefwahlvorstand 10	Rathaus, 1. Obergeschoss, Großraumbene	16.00 Uhr

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / Der Wähler gibt

ihre / seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre / seine Zweitstimme in der Weise,
dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre / seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der / vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Hinweis für die Urnenwähler/innen in den Wahlbezirken 7 „Martin-Luther-Schule“ und 17 „Kita Dinkelneß“:
In diesen beiden Wahlbezirken wird bei der Urnenwahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. Rechtsgrundlage für die repräsentative Wahlstatistik ist das Wahlstatistikgesetz (WStatG).

Nähere Informationen sind unter www.bundeswahlleiter.de oder bei der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau, Tel.: 02562/12-412 erhältlich.

Gronau, den 09.09.2021

Für die Stadt Gronau

gez. Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 01.10.2021	Ausgabe: 18/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.09.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	2
22.09.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Bebauungsplan Nr. 63 „Dreiländersee“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
23.09.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
27.09.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
28.09.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 11. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 06.10.2021, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III, Az.: 4 13 03**, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Gronau	Epe	2	88
			7	117
			38	54
			39	15
			42	239, 240, 241
Borken	Gronau	Gronau	47	1650, 1651

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:

gez. Thomas Bücking

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bebauungsplan Nr. 63 „Dreiländersee“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

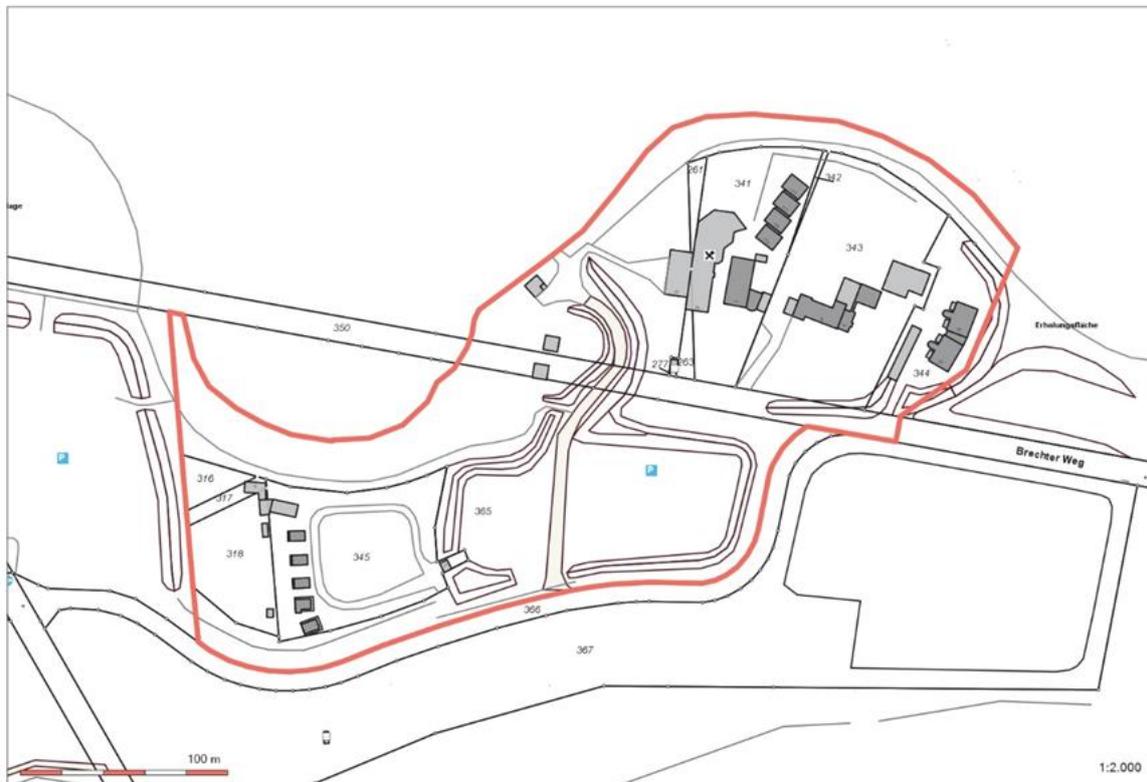
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 63 „Dreiländersee“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst für den in der Planzeichnung dargestellten sowie nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in der Flur 20 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 261, 277, 316, 317, 318, 341, 342, 343, 344, 345, 350 (tlw.), 364 (tlw.) und 365 (tlw.).

Das Plangebiet liegt zwischen dem Brechter Weg im Süden und dem Seeufer im Norden. Innerhalb des Plangebietes liegen die Liegenschaften Brechter Weg 9, 13, 15, 17, 17a, 17b, 17c, 17d, 19, 21, 23 und 25.



Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung und Ergänzung der Freizeit- und Erholungsangebote am Dreiländersee.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

2. Bekanntmachung von Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Vorentwurf des Bebauungsplans wird die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.10. bis zum 11.11.2021 (einschließlich)

durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird während dieses Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Planunterlagen liegen zu diesem Zweck bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren**

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Gronau (Westf.), 22. September 2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Ufuoma, Sunday, geb. am 15.02.1993 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Enscheder Str. 90a, sind Bescheide vom 01.02.2021 und 15.02.2021, Aktenzeichen 554020.036367, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

Wohnungs- und Rentenservice

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Gronau (Westf.), 23.09.2021

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Georgiev, Georgi, geb. am 05.05.1990 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Sudetenstr. 22, ist ein Bescheid vom 27.09.2021, Aktenzeichen 554020.10558.5, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

Wohnungs- und Rentenservice

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 27.09.2021

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 11. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 06.10.2021, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 08.09.2021
4. LEADER - Bewerbung
5. "Anstoß Zentrenmanagement Gronau" - Präsentation durch das Büro Stadt+Handel
6. Standortfrage der Bernhard-Overbergschule
- 6.1 Standortfrage der Bernhard-Overbergschule
7. Anpassung der Sätze für Lernmittel der Gronau Schulen aufgrund der Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
8. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe Nr. 12/2021;
Bürgerantrag vom 25.06.2021
Einbau von RLT-Anlagen in Schulen, Kitas und sonstigen Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren in den Sommerferien 2021 in Gronau
9. Aufhebung eines Sperrvermerkes
hier: Kita-Fachberatung
10. Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten der Stadt Gronau 2018 - 2021
11. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft auf Einführung eines Gutscheines für Bürgerinnen und Bürger anlässlich einer Geburt

12. Finanzierung der Psychologischen Familienberatungsstelle (PFB) Diakonischen Werk des Kirchenkreises Steinfurt - Coesfeld - Borken e.V.
13. Gründung des Weiterbildungsverbundes Gronau und Epe e.V. - hier Anschubfinanzierung
14. Neugestaltung der Innenstadt Gronau - Baubeschluss -2. Bauabschnitt – Freianlagen
Ausblick 3. Bauabschnitt evangelische Stadtkirche
15. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken - Stellungnahme der Stadt Gronau zum Entwurf
16. Gewährung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte gemäß § 66 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) bei der Stadt Gronau (Westf.)
17. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 29.09.2021)
18. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften (ehem. aus den Aufsichtsräten)
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

21. Niederschrift vom 08.09.2021
22. Auftragsvergaben
 - 22.1 Erschließung „Am Westpark“ Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 187 „Östlich der Eichenhofstraße“
Vergabe der Kanal-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten
 - 22.2 Erneuerung der Wirtschaftswege „Dakelsberg“ und „Lasterfeld“
Vergabe der Asphalt- und Straßenbauarbeiten
23. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften (ehem. aus den Aufsichtsräten)

24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.09.2021

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 29.10.2021	Ausgabe: 19/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 10. September 2021 Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	2
20.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Gronau (Westf.)	4
25.10.2021	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 10. September 2021

Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“, Stadtteil Gronau

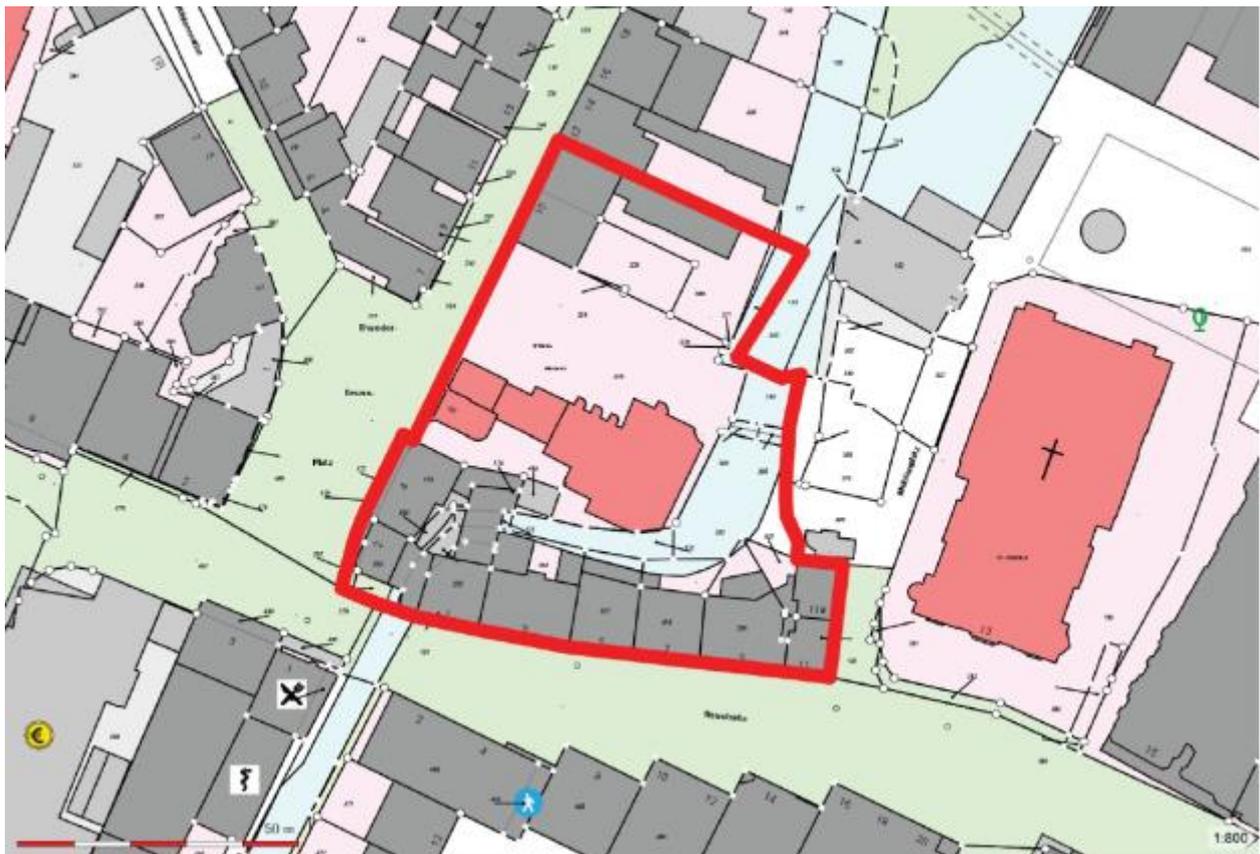
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 194 „Bahnhofstraße – Teilbereich I“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen die Liegenschaft des historischen Rathauses der Stadt Gronau an der Bahnhofstraße bzw. dem Theodor-Heuss-Platz sowie die Grundstücke Bahnhofstraße 2,4 und 10 und Neustraße 1 bis 11 (ungerade Hausnummern). Im Osten wird das Plangebiet durch die Dinkel begrenzt.

Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 40 der Gemarkung Gronau sowie ein Teilstück des Flurstücks 155 der Flur 36 der Gemarkung Gronau: 171, 174, 176, 177, 181, 189, 195, 205, 208, 209, 232, 234, 245, 272, 273, 278, 368, 370, 371, 495, 496, 515, 516, 517, 518, 519, 520 und 521.

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 194 "Bahnhofstraße – Teilbereich I", Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Gronau (Westf.), 01.10.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied
des Seniorenbeirates der Stadt Gronau (Westf.)**

Frau Mechthild Kersten hat ihre Mitgliedschaft im Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) mit Wirkung zum 03.10.2021 durch Rücktritt beendet. Frau Kersten ist damit aus dem Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) ausgeschieden.

Die frei gewordene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch den folgend erfolgreichsten Wahlbewerber

**Herrn Helmut Krol,
August-Hahn-Str. 68, 48599 Gronau**

besetzt. Herr Krol hat die Wahl angenommen.

In analoger Anwendung des § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) können gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter der Stadt Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 20.10.2021

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)
In Vertretung

gez. Cichon
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das
Personalmanagement der Bundeswehr**

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachdienst 133 Bürger- und Ratsservice, Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, Tel. (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 25.10.2021

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 05.11.2021	Ausgabe: 20/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.11.2021, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 12. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.11.2021, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 06.10.2021
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der WEG-Fraktion vom 28.10.2021;
Notwendigkeit und Finanzierbarkeit der in Vollzug und Planung befindlichen
Schulneu/umbauten
4. Standortfrage der Bernhard-Overbergschule
5. Budgetbericht für das III. Quartal 2021
6. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
7. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
8. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
(ehem. aus den Aufsichtsräten)
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Niederschrift vom 06.10.2021
12. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
(ehem. aus den Aufsichtsräten)

13. Mitteilungen der Verwaltung

14. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 02.11.2021

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 12.11.2021	Ausgabe: 21/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
11.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 13. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.11.2021, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 13. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 17.11.2021, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 13.10.2021;
Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Jahr 2022 / hier: Einhaltung der
vorgesehenen Frist
3. Städtepartnerschaft zwischen Gronau und der Stadt Mezöbereny
4. „Einführung einer City Bonuscard – 100% lokal“
5. Änderung der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.)
7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.)
8. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das
Wirtschaftsjahr 2022
II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2022
9. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Wohnbau- und
Grundstücksgesellschaft mbH & Co.KG
10. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der
Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG

11. Bestellung eines stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Gronau
12. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 211 „Industriegebiet Epe“, Stadtteil Epe.
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
13. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB für das Vorhaben zur Errichtung eines Wohngebäudes "Betreutes Wohnen an der Alstätter Straße"
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
14. 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg"
Aufstellungsbeschluss
15. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 10.11.2021)
16. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

19. Auftragsvergaben
- 19.1 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Vergabe der Schlosser- und Stahlbauarbeiten
- 19.2 Bebauungsplan Nr. 190 "Markenfort", Oberbodenabtrag, 1. Bauabschnitt
Vergabe der Erd- und Tiefbauarbeiten
- 19.3 Verlegung des Gewässers Nr. 1130 am Metelener Landweg
Vergabe der Erd- und Wasserbauarbeiten

- 19.4 Neugestaltung der Innenstadt Gronau – Erweitertes Planungsareal
Weitere Vergabe der Ingenieurleistungen des Leistungsbildes Freianlagen für den
2. und den 3. Bauabschnitt

- 19.5 Neubau einer Kindertagesstätte, Nachtrag über den Einbau einer Corona-
gerechten Lüftungsanlage - Vergabeentscheidung

- 20. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2021
für das Abwasserwerk der Stadt Gronau
Festlegung der Prüfungsschwerpunkte für die einzelnen Jahre

- 21. Vergabe 1. Unternehmenspreis Gronau

- 22. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

- 23. Mitteilungen der Verwaltung

- 24. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 11.11.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 26.11.2021	Ausgabe: 22/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 10. September 2021 (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betreutes Wohnen an der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	2
25.11.2021	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 25.11.2021 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässer- unterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 10. September 2021 (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betreutes Wohnen an der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betreutes Wohnen an der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau, wird gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich.

Der Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt östlich der Alstätter Straße, nördlich des von dort abzweigenden Stichwegs und ist in der Planzeichnung dargestellt.

Innerhalb des Umgriffs liegen die Flurstücke 1088 und 1089 der Flur 32, Gemarkung Gronau.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betreutes Wohnen an der Alstätter Straße“ (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die die plangegenständliche Maßnahme des Vorhabenträgers (Vorhaben zur Errichtung von Seniorenwohnungen).

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betreutes Wohnen an der Alstätter Straße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 06.12. bis zum 23.12.2021 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 25.11.2021
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 25.11.2021 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 17.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gronau zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Stadt Gronau (Westf.) werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände und die in deren Verbandsgebiet liegenden Gewässer im Gebiet der Stadt Gronau Westf.):

- Amtsvenngebiet
- Unteres Dinkelgebiet
- Mittleres Dinkelgebiet
- Horner Bach
- Mittlere Aa - Wittes Venn
- Goorbach.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Stadtgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel schriftlich Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die vorläufige Veranlagung kann die Stadt Gronau (Westf.) die Flächen, die für die Niederschlagsentwässerungsgebühren zugrunde gelegt werden, als Vorauszahlung für die befestigten Flächen der Gebühren zur Gewässerunterhaltung zugrunde legen.
- (5) Die Flächengrößen können von der Stadt Gronau (Westf.) des Weiteren im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden.

- (6) Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt Gronau (Westf.) ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Gronau (Westf.) prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt Gronau (Westf.) im Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Die Stadt Gronau (Westf.) kann anstelle des Selbstauskunftsverfahrens für die Flächenermittlung bzw. ergänzend zu diesem die vorhandenen Daten dritter Behörden sowie aktuelle Luftbilder im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik verwenden, um die zur Gebührenberechnung berücksichtigungsfähigen befestigten und die übrigen (unbefestigten) Flächen zu ermitteln. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Gronau (Westf.) zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Gronau (Westf.) die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (=unbefestigte) Fläche geschätzt.
- (8) Nach vollständiger Datenerhebung erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühr für die Gewässerunterhaltung auf Grundlage der ermittelten Daten.
- (9) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (10) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Gronau (Westf.) anzuzeigen. Die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,019021 Euro
(das entspricht 190,21 Euro/ha),

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,000380 Euro,
(das entspricht 3,8 Euro/ha).

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Gronau (Westf.) mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Absatz 6, 7 und 10 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Absatz 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Absatz 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Gronau (Westf.) daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO NW i.V.m. § 17 OWiG).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 25.11.2021

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 10.12.2021	Ausgabe: 23/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
06.07.2021	Öffentliche Bekanntmachung Richtlinie der Stadt Gronau über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden in den innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe (Fassadenprogramm)	2
25.11.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
26.11.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
26.11.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenz- niederschrift in der Gemarkung Epe	10
01.12.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
07.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 14. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.12.2021, 17:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Richtlinie der Stadt Gronau
über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden in den
innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe
(Fassadenprogramm)**

Präambel

Die Aufwertung und Entwicklung der innerstädtischen Bereiche in den Stadtteilen Gronau und Epe sind vordringliche Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung. Hierzu hat der Rat der Stadt Gronau mit dem Integrierten Handlungskonzept für die Gronauer Innenstadt, dem Entwicklungskonzept Epe sowie der Gestaltungssatzung für den Ortskern von Epe einen konzeptionellen Rahmen gesetzt und hieraus abgeleitet eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Mit der schrittweisen Umsetzung der in den Entwicklungskonzepten enthaltenen und weiterzuentwickelnden Maßnahmen verfolgt die Stadt Gronau das Ziel, die innerstädtischen Bereiche als Wohn-, Arbeits-, Einkaufsort attraktiver zu machen, zu profilieren und aufzuwerten. Dabei ist die Beseitigung stadtgestalterischer Defizite und die Verbesserung der Stadtbildqualität ein wichtiges Handlungsfeld.

In der Erwägung, dass einerseits solche öffentlichen Investitionen nur dann breite Wirkung entfalten können, wenn diese durch private Maßnahmen flankiert werden und andererseits – soweit vorhanden - bindende gestalterische Vorgaben durch gezielte finanzielle Anreize zu ergänzen („Fordern und Fördern“), dient dieses kommunale Förderprogramm der Stadt Gronau der Unterstützung privater Akteure bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Bereiche.

Die Gestalt- und Aufenthaltsqualität in den innerstädtischen Bereichen soll durch geeignete Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in privater Trägerschaft positiv beeinflusst werden. Der Schwerpunkt liegt bei diesem Programm auf kleineren stadtgestalterischen Maßnahmen, denen hinsichtlich des Verfahrens eine vereinfachte Fördermöglichkeit gegeben werden soll.

1. Zuwendungszweck

- a) Die Stadt Gronau gewährt Zuschüsse zur Neugestaltung und Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.
- b) Die Gestaltung und Begrünung von privaten Hausfassaden soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Gestalt- und Aufenthaltsqualität, der Wohnqualität und der ökologischen Situation in den innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe beitragen.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Gronau entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen, durch den Rat als freiwillige Leistung bereit gestellten Haushaltsmittel.
- d) Sofern flankierend zu diesem Programm und den städtischen Eigenmitteln eine Förderung aus dem Bund-Länder-Förderprogramm „Aktive Zentren“ oder sonstigen Förderkulissen generiert werden kann, gelten die dort zu Grunde liegenden Richtlinien und Fördergrundsätze entsprechend.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in den abgegrenzten Bereichen der innerstädtischen Bereiche der Stadtteile Gronau und Epe. Diese Bereiche sind in den beiliegenden Plänen dargestellt, die Bestandteil dieser Richtlinie sind.

3. Grundsätze der Förderung/Fördergegenstand

- a) Grundsätzlich sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die den Anforderungen des Baurechts im allgemeinen, des Satzungsrechts der Stadt Gronau im speziellen sowie -soweit einschlägig- denen des Denkmalrechts entsprechen.
- b) Förderfähig sind im einzelnen folgende Maßnahmen:
 - Instandsetzung und Restaurierung von Fassaden und Dächern sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Fassadenelemente
 - Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen
 - Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen (z.B. Kragplatten) und Schaffung oder Verbesserung von Zugängen (Barrierefreiheit)
 - Rückbau von unangepassten Werbeanlagen und TV-Empfangsanlagen
 - Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung durch ein Architektur- bzw. Ingenieur-Büro, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

4. Förderbestimmungen

Zuwendungen werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Maßnahme muss zu einer Aufwertung der angrenzenden öffentlichen Räume (Straßen, Wege, Plätze) beitragen. Insoweit sind Maßnahmen, die von den v.g. öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind, nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie. Dies schließt eine anteilige Förderung nicht aus, wenn ein Teil der Maßnahme die Voraussetzung der Sichtbarkeit erfüllt.
- b) Eine Förderung erfolgt nicht, soweit die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen angeordnet wurde oder der Maßnahmenträger/Antragsteller sich zu deren Durchführung gegenüber der Stadt Gronau verpflichtet hat,
- c) Das Gebäude, an dem die Maßnahme(n) durchgeführt wird/werden, muss mindestens 10 Jahre alt sein.
- d) Eigenleistungen werden nicht als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind aber Aufwendungen für Materialien.

5. Art und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung wird in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- b) Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

- c) Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch 10.000 € pro Maßnahme und Gebäude.
- d) Eine Zuschussgewährung erfolgt erst ab einer Höhe der förderfähigen Kosten von mehr als 1.000 € (Bagatellgrenze).

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung (Bevollmächtigung) des Eigentümers

6.2 Antrag

Dem Förderantrag sind insbesondere beizufügen:

- Unterschriebenes Antragsformular (Anlage zur dieser Richtlinie)
- Lageplan / Katasterauszug des Grundstücks
- Kostenschätzungen oder -voranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- soweit sie bereits vorliegen evtl. erforderliche baurechtliche und/oder denkmalrechtliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes inklusive Bestandsfotos,
- Beschreibung der Maßnahme mit Gestaltungsplänen einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Eigentumsnachweis oder Bevollmächtigung

6.3 Verfahren

- a) Die Förderanträge sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bei der Stadt Gronau zu stellen
- b) Der Förderzeitraum bezieht sich auf das jeweilige Haushaltsjahr der Stadt Gronau
- c) Übersteigt die Höhe der förderfähigen Kosten aus bewilligungsfähigen Anträgen das Budget des Förderzeitraums, erfolgt die Bewilligung grundsätzlich nach der Reihenfolge des vollständigen und prüffähigen Antrageingangs.
- d) Um eine angemessene Berücksichtigung beider Stadtteile zu gewährleisten, darf das Fördervolumen im Stadtteil Gronau grundsätzlich einen Anteil von 2/3 an den im Förderzeitraum bereitgestellten Mitteln nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn das Antragsvolumen im Stadtteil Epe einen Anteil von 1/3 der bereit gestellten Mittel unterschreitet. Entsprechend kann das Fördervolumen im Stadtteil Epe einen Anteil von 1/3 der bereit gestellten Mittel überschreiten, wenn das Antragsvolumen im Stadtteil Gronau nicht ausgeschöpft wird.
- e) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Gebäude/Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer Förderprogramme, wie z.B. der Denkmalförderung, gefördert werden.

Dies gilt nicht für den Fall, dass die Stadt Gronau zur Finanzierung dieses Programms ihrerseits Zuwendungen erhält.

- f) Wenn die ggfls. erforderlichen behördlichen Genehmigungen/Erlaubnisse vorliegen, kann mit den Maßnahmen auch vor der Bewilligung begonnen werden. Ein gesonderter Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich.
- g) Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz berät und entscheidet in seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr auf der Grundlage einer Prüfung der Anträge durch die Verwaltung über die Förderanträge und den jeweiligen Förderbetrag.
- h) Der Förderbetrag wird nach Beendigung der Maßnahme ausbezahlt. Nach Abschluss der Maßnahmen und vor Auszahlung der Förderung ist ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeiten, Gewerk
 - Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) und
 - Fotos nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder digital)
- i) Der Förderbetrag wird anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegten förderfähigen Kosten. Kostenmehrungen bleiben unberücksichtigt.
- j) Die Stadt Gronau behält sich vor, das Förderverfahren abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten, wenn und soweit sie ihrerseits entsprechenden förderrechtlichen Bestimmungen unterworfen ist.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen. Sie tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

Gronau, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Anlagen

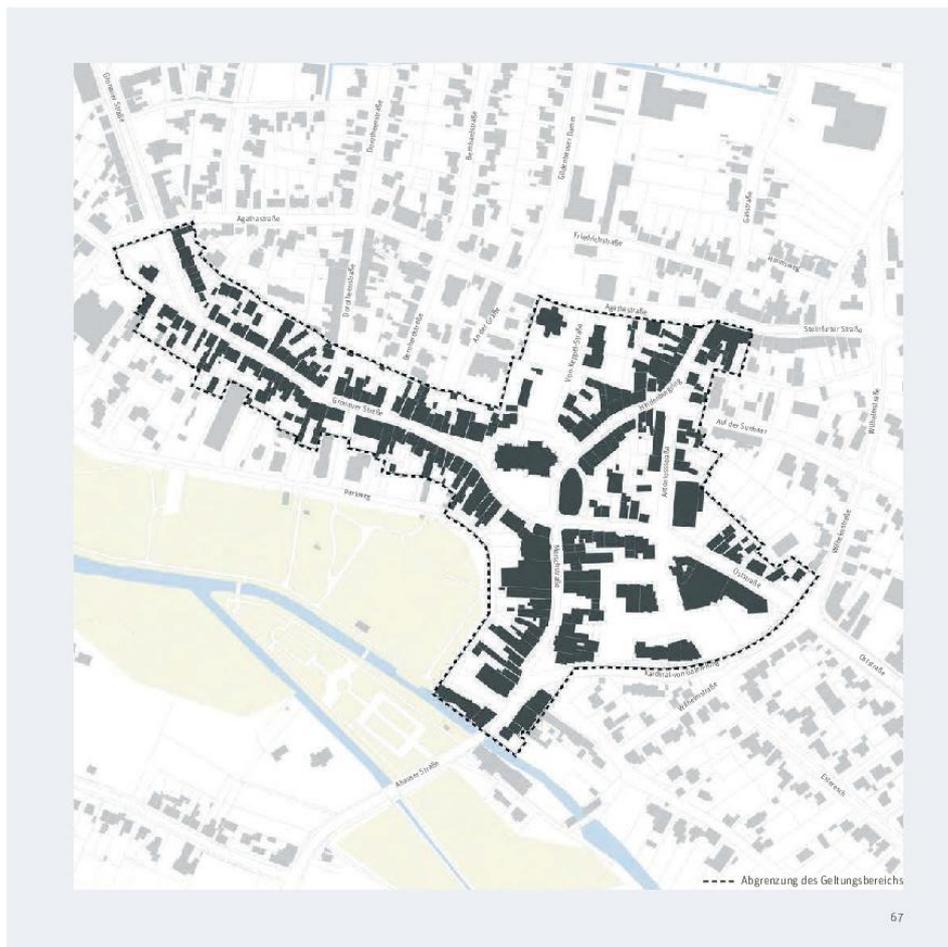
Pläne räumlicher Geltungsbereich

Antragsformular

Programmgebiet Gronau



Programmgebiet Epe



Antragsformular

Stadt Gronau
Fachdienst Stadtplanung
Grünstiege 64
48599 Gronau

Antragsteller/Antragstellerin

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon/FAX

E-Mail

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm der Stadt Gronau zur Gestaltung von Fassaden in den innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe (Fassadenprogramm)

Programmjahr

Objekt/Straße, Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Beschreibung der geplanten Maßnahmen (ggfls. gesondertes Blatt verwenden)

Dem Antrag sind beigefügt:

- Lageplan/Katasterauszug
- Darstellung des bisherigen Zustandes des Objekts (mit Bestandsfotos)
- gesondertes Beiblatt mit der Maßnahmenbeschreibung
- Kostenschätzungen, Kostenvoranschläge
- Eigentumsnachweis/Bevollmächtigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Richtlinie der Stadt Gronau vom __. __. __ zur Kenntnis genommen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Suzana Ilieva, geb. am 27.09.1993 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Emmastr. 2, ist ein Bescheid vom 01.12.2021, Aktenzeichen 554020.04987.1, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

Wohnungs- und Rentenservice

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 25.11.2021

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Amar Ali Khedir, geb. am 02.08.1989 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Graf-Arnold-Str. 21, ist ein Bescheid vom 26.11.2021, Aktenzeichen 05039.2.0567243, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
FD 350
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 26.11.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 11; Flurstück 17.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 11, Flurstück 31 (Rottbach) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 31 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21063 in der Zeit

vom 17.12.2021 bis 18.01.2022

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 26. November 2021

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Yündem, Lukas, geb. am 27.04.1998 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Vereinsstraße 216 a, ist ein Bescheid vom 20.10.2021, Aktenzeichen 05038.5.0629909, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.12.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 14. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 15.12.2021, 17:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 10.11.2021
3. Niederschrift vom 17.11.2021
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2021;
Schneller PV-Ausbau und Dachgrün auf städtischen Gebäuden
5. Einbringung des Haushalts 2022
6. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft auf Einführung eines Gutscheines für
Bürgerinnen und Bürger anlässlich einer Geburt
7. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege, Teil I Bedarfsplanung 2021 bis 2025
8. Großtagespflegestelle
Objekt: Graf-Arnold-Straße 3, 48599 Gronau
9. Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
10. Innenstadtentwicklung Stadtteil Gronau,
Planung des 4. Bauabschnitts (Enscheder Straße, Theodor-Heuss-Platz,
Mühlenmathe, Bahnhofstraße)
11. Jahresabschluss 2020 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
 1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
 2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages

12. Jahresabschluss 2020 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
3. Entlastung des Geschäftsführers
13. Jahresabschluss 2020 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
14. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020
Entlastung des Betriebsausschusses
15. Wirtschaftsplan 2022 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
16. Überörtliche Prüfung der Stadt Gronau in den Jahren 2020/2021 durch die
Gemeindeprüfungsanstalt (gpa) NRW
hier: Beratungen der Fachausschüsse und Stellungnahme
17. Jahresabschluss der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2020
1. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
2. Feststellung durch den Rat
18. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr
2020
- Entlastung des Bürgermeisters
19. 18. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.)
20. 27. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
21. Neufassung und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 173 "Nordwestlich der
Brookstraße", Stadtteil Gronau
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss
22. Bebauungsplan Nr. 207 "Nieland", 4. Änderung, Stadtteil Epe
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Aufstellungsbeschluss

23. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
24. Gründung Projektgesellschaft Stadtwerke Gronau Glasfaser GmbH
25. Einrichtung eines Unterausschusses "Obdachlosenangelegenheiten"
26. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 08.12.2021)
27. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
28. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
29. Mitteilungen der Verwaltung
- 29.1 Standortauswahlverfahren für ein Atommüll-Endlager – aktueller Sachstand
30. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

31. Niederschrift vom 10.11.2021
32. Niederschrift vom 17.11.2021
33. Auftragsvergaben
- 33.1 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Vergabe der Garten- und Landschaftsbauarbeiten
- 33.2 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Vergabe der Estrich- und Oberbodenarbeiten
- 33.3 Neugestaltung der Innenstadt in Gronau, 2. Bauabschnitt (Westliche Neustraße, Mühlenplatz, Areal um die St. Antonius-Kirche)– Vergabe der Straßen- und Tiefbauarbeiten

- 33.4 Innenstadtentwicklung Stadtteil Gronau, 4. Bauabschnitt (Enscheder Straße. Theodor-Heuss-Platz, Mühlenmathe, Bahnhofstraße) - Vergabe der Ingenieurleistungen der Leistungsbilder Freianlagen und Ingenieurbauwerke
34. Ausschreibung "Am Westpark", Baufeld 11, Reihenhausbebauung
35. Sicherstellung der ärztlichen Versorgung – Projektentwicklung Ärztehaus / Gesundheitszentrum
36. Gründung Projektgesellschaft Stadtwerke Gronau Glasfaser GmbH
37. Grundsatzbeschluss zur Innenstadtentwicklung mittels eines Genossenschaftsmodells
38. Finanzierung des Ausbaus einer Kindertageseinrichtung
39. Psychologische Familienberatungsstelle (PFB) Diakonischen Werk des Kirchenkreises Steinfurt - Coesfeld - Borken e.V.
40. Überörtliche Prüfung der Stadt Gronau in den Jahren 2020/2021 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
41. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
42. Mitteilungen der Verwaltung
43. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 07.12.2021

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 8	Datum: 17.12.2021	Ausgabe: 24/2021
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.12.2021	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2022	2
16.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung 18. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	3
16.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung 27. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	5
16.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	8

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 22.12.2021 bis 23.01.2022 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 16.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
18. Änderungssatzung vom 16.12.2021
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

- a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 50 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	87,72 Euro,
je 60 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	105,00 Euro,
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	140,00 Euro,
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	210,00 Euro,
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	420,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahren pro Woche	4.626,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.330,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.182,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	608,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

- b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	45,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	72,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	126,00 Euro.

(2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

(3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
27. Änderungssatzung vom 16.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die nach Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungskategorie gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- (2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbare Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für Straßen der Reinigungskategorie I 2,29 €

b) für Straßen der Reinigungskategorie II 0,96 €

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,54 Euro.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

(6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.12.1980
i.d.F. vom 16.12.2021**

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 wird die Einordnung der folgenden Straßen geändert:

Straßenbezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8
Glanemanns Weg - Bis Ende Haus-Nr. 17	II			X		1x		
Glanemanns Weg - Ab Ende Haus-Nr. 17	II						X	
Hans-Klaas-Straße	II			X		2x		
Volker-Grabkowsky- Straße	II			X		1x		

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2021

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung des Bürgermeisters**

I. Jahresabschluss 2020

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH testierten Jahresabschluss 2020 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag i.H. von 2.033.059,04 € für das Haushaltsjahr 2020 wird mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2020
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	3.486.594,88 €
1 Anlagevermögen	391.881.524,99 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	445.886,25 €
1.2 Sachanlagen	322.178.645,62 €
1.3 Finanzanlagen	69.256.993,12 €
Umlaufvermögen	33.447.858,25 €
2.1 Vorräte	20.364.473,95 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.056.975,15 €
2.3 Liquide Mittel	26.409,15 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.263.087,39 €
Bilanzsumme	<u>444.079.065,51 €</u>

Passiva	31.12.2020
1 Eigenkapital	89.695.493,06 €
1.1 Allgemeine Rücklage	62.382.757,87 €
1.2 Ausgleichsrücklage	29.345.794,23 €
1.3 Jahresergebnis	-2.033.059,04 €
2 Sonderposten	134.341.655,94 €
3 Rückstellungen	76.454.392,17 €
4 Verbindlichkeiten	138.477.276,36 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	5.110.247,98 €
Bilanzsumme	<u>444.079.065,51 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020
Ordentliche Erträge	138.097.901,55 €
- Ordentliche Aufwendungen	143.292.038,60 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.194.137,05 €
- Finanzergebnis	-325.516,87 €
= ordentliches Ergebnis	-5.519.653,92 €
+ außerordentliches Ergebnis	3.486.594,88 €
= Jahresergebnis	-2.033.059,04 €

3. Finanzrechnung 2020

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.339.917,31 €
- Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	135.406.409,45 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	933.507,86 €
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	10.170.347,08 €
- Auszahlung aus Investitionstätigkeit	29.875.462,13 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-19.705.115,05 €
Finanzmittelfehlbetrag	-18.771.607,19 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	15.098.004,25 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-3.673.602,94 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	152.486,68 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	-3.547.525,41 €
= Liquide Mittel	26.409,15 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2020 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 16.12.2021

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte